Das Münchner Loder- und Tuchmachergewerbe bis zum 18. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades

der

Philosophischen Fakultät

der

Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Friedrich Steck
in Speyer

1938

Druckerei u. Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch Würzburg

Referent: Präsident Prof. Dr. K. A. v. Müller.
Tag der mündlichen Prüfung: 23. Juni 1938.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig als selbständiges Buch im
Konrad Triltsch Verlag Würzburg-Aumühle.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Anfänge: Die Entwicklung bis zur Zunftrevolution 1398 1
II. Blüte: Die gewerbliche und zünftische Ausgestaltung bis zum Beginn der Neuzeit 20
III. Niedergang und Gegenmaßnahmen: Der Stadtkammertuchhandel und die englische Tuchbereitung 40
IV. Ausklang 55

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548311_0009

I.

Wann in der villa Munichen, in die 1158 Heinrich der Löwe den Föhringer Markt des Bischofs von Freising verlegte, zum erstenmal Weber auftraten, darüber gibt uns keine Quelle Aufschluß, wie überhaupt die Entwicklung Münchens im ersten Jahrhundert seines Bestehens in den Einzelheiten reichlich unbekannt ist. Die ältesten Stadtrechtssammlungen, die Ratsbücher I und II mit ihren eingehenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen, scheinen erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts entstanden zu sein, wenig später — 1318 — beginnen die Kammerrechnungen, während die Steuerbücher und die Ratsprotokolle, sonst wichtige Zeugnisse für Bestehen und Umfang der einzelnen Gewerbe, noch viel später — 1377 bzw. 1459 — einsetzen. So müssen wir uns bei dem Fehlen gesicherter Überlieferungen über die Anfänge der Weberei in München auf Vermutungen und auf die Betrachtung ähnlicher Entwicklungen in anderen deutschen Landschaften und Städten beschränken.

Freilich können in München diese Anfänge nicht in so frühe Zeiten wie etwa in Flandern oder in den Bischofsstädten am Rhein, wo teilweise schon im 11. Jahrhundert und früher Webervereinigungen bezeugt sind [1]), zurückreichen. Wenn wir aber annehmen, daß jede Marktgründung rasch zu einem Anziehungspunkt für Handwerke und Handwerker wurde, nach dem diese sich drängten, um sich ihrer Unfreiheit und Abhängigkeit zu entledigen und ihre Fertigkeiten und Kenntnisse mit größerem Vorteil zu nutzen [2]), so dürfen wir um das Jahr 1158 auch den Beginn der Münchner Gewerbe überhaupt ansetzen. Die Verlegung des Föhringer Marktes mit der Münze sowie die Befestigung des neuen welfischen Stützpunktes bereiteten bald den Boden, auf dem sich ein mannigfaches, zahlreiches Gewerbe entwickeln konnte. Zu einem ganz ähnlichen Ergebnis kommt auch Mertl in seiner Arbeit, der aus der starken Bevölkerungszunahme [3]), die schon 1271 die Errichtung zweier neuer Pfarreien nötig machte, ebenfalls auf eine

---

[1]) Hildebrand VI, S. 219; Kober, S. 49; 60.
[2]) Inama-Sternegg 2, S. 327.
[3]) „ins Maßlose", Riezler 2, S. 203.

starke Ausbreitung der Gewerbe im 13. Jahrhundert schließt [4]). Daß unter ihnen die Bekleidungsgewerbe, also auch die Weberei, wie an anderen Orten von je eine besondere Stelle einnahmen, ist wohl selbstverständlich.

Auch die vielfach besprochenen ältesten Privilegien der Stadt, in denen Bischof Eberhard von Salzburg 1244 (erneuert 1274) in seiner Stadt, dann König Rudolf 1280 im ganzen Reiche den Münchner Bürgern die gleichen Freiheiten einräumen, wie sie die Bürger von Regensburg innehaben [5]), mögen hier erwähnt sein. München, das durch diese Urkunden mit den gleichen Rechten wie das viel ältere, durch Handel und Industrie blühende [6]) Regensburg begabt wird, muß damals auch schon größere Bedeutung durch seinen Handel erlangt haben, zu dessen wichtigsten Zweigen in jener Zeit der Tuchhandel gehörte [7]). Tatsächlich hören wir auch schon im 12. und 13. Jahrhundert von Münchner Tuchhändlern. So erwähnt das Schäftlarner Traditionsbuch im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts pallia, Mäntel, die dem Kloster von Münchner Kaufleuten geliefert wurden [8]), während in einer Schenkungsurkunde für Raitenhaslach vom Jahre 1253 [9]) von einem Verkaufsstand die Rede ist, der „infra forum, vulgo inter watmangerios" steht [10]). Natürlich ist damit nicht erwiesen, daß jene Mäntel auch von Münchner Meistern gewebt wurden, wie es durchaus möglich ist, daß die watmangerii an ihren Ständen fremde Tuche feilhielten. Immerhin dürfen wir mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen, daß von Anfang an unter den Handwerkern dort zahlreiche Weber zu finden waren, die vielleicht auch durch die feineren Tuchsorten, wie sie etwa aus Flandern und vom Rhein her eingeführt wurden, ihrerseits zur Nachahmung und zur Verbesserung des eigenen Erzeugnisses veranlaßt wurden. Bestimmte Belege freilich fehlen hierfür.

Endlich geben uns die Quellen auch auf die Frage, an welche Herkunft wir bei den Münchner Gewerbetreibenden zu denken haben,

---

[4]) A. a. O. S. 1 f. Vgl. auch Heimpels Hinweis auf den Einfluß von Marktverkehr und Handel auf das Wachstum des Regensburger Gewerbes, a. a. O. S. 14.

[5]) Dirr, S. 12; 32.

[6]) Riezler 1a, S. 450, 563.

[7]) Inama-Sternegg 3, 1, S. 76; Gengler, Beitr. z. Rechtsgesch. Bayerns I (1889), S. 219.

[8]) Vgl. dazu Baumann in der Archival. Zs. N. F. 10 (1902), S. 88 ff.

[9]) MB III, S. 150.

[10]) Gemeint sind die „unteren Krämen" an der Südseite des heutigen Marienplatzes, vgl. Muffat in den Chron. d. deutschen Städte 15, S. 428 f. Watmanger hießen die Tuchhändler oder Gewandschneider.

keinen Aufschluß. Da uns nirgends von einer — grundherrlichen — Abhängigkeit der Handwerker berichtet wird [11]), dürfen wir annehmen, daß wie anderwärts [12]) auch hier Vereine freier Leute die Grundlage der späteren Zünfte bildeten. Daß in der Stadt Heinrichs des Löwen die Gewerbe einen schlechteren Stand hatten als im alten Regensburg, wo wir seit dem 11. Jahrhundert einen rechtlich freien, wirtschaftlich starken Handwerkerstand sehen [13]), ist nicht wahrscheinlich.

Einer alten Überlieferung [14]) zufolge soll das Münchner Textilgewerbe — erst später — von auswärts dorthin verpflanzt worden sein; so sei der Lodenhandel aus Nördlingen wegen vernachlässigter Beschau nach München und den bayrischen Landen gekommen, wogegen das Gewerbe der Gschlachtgwander (Feintuchmacher) sich im 14. Jahrhundert von den Seestädten und den Niederlanden her ausgebreitet habe. Die Quellen, auch die einschlägige Literatur [15]), bestätigen diese Zunftsagen nicht, auch die Bürgerrechtsverleihungen in den Stadtkammerrechnungen weisen nicht in diese Richtung. Vielmehr war die Lodenweberei ein in Altbayern (Regensburg!) von je betriebenes Gewerbe, die Leute, die sich in der Welfenstadt als Weber niederließen, stammten wohl größtenteils aus dem Herzogtum Bayern und den angrenzenden Territorien. Auch für die Niederlassung von flandrischen Tuchmachern finden sich keine Belege. Nur ein mittelbarer fördernder Einfluß der niederländischen Weberei auf das Münchner Gewerbe käme hier in Betracht.

Mehr denn anderthalb Jahrhunderte vergehen seit der Stadtgründung, bis endlich eine ausführliche Quelle von den längst ansässigen Handwerkern berichtet. Die Siedlung am Isarübergang ist inzwischen mächtig herangewachsen. Der Volkszahl und der wirtschaftlichen Blüte entspricht die Ausbildung der Stadtverfassung, die noch vor dem Ende des 13. Jahrhunderts abgeschlossen ist; an der Spitze des Gemeinwesens steht der Rat [16]), zu dessen Aufgaben wohl von Anfang an die Sorge für das wirtschaftliche Wohl der Bürger, für Gewerbe, Handel und Verkehr gehörte. Das können wir auch den zahlreichen Sätzen der sogenannten Ältesten Ratssatzungen [17]) entnehmen, welche

---

[11]) Dirr, S. 39*.
[12]) Schmoller, S. 382.
[13]) Heimpel, S. 16 f.
[14]) Übernommen von Westenrieder, Verfall, S. 9; 13.
[15]) Ebert, S. 24.
[16]) Dirr, S. 50*.
[17]) Dirr, S. 181—290.

die sorgfältigste Überwachung der einzelnen Gewerbe, ihrer Erzeugung, der Arbeitsvorgänge, der Ein- und Ausfuhr zum Inhalt haben. 1310 und in den folgenden Jahren niedergeschrieben, legen diese Satzungen neben neuen Verordnungen auch ältere, schon lange bestehende Gewohnheiten und Gebräuche fest [18]); sie sind damit auch für die Betrachtung des Münchner Tuchgewerbes die erste verlässige Quelle.

Mit der Weberei beschäftigen sich die Sätze für die „pannifices" und für die „textores" [19]). Was waren das für Leute? Schlichthörle, dessen sorgfältige Zusammenstellungen noch heute wertvoll sind, berichtet [20]), daß sich von den Webern (textores), die ursprünglich alle Gattungen der Woll- und Leinweberei in ihrem Handwerk vereinigten, allmählich die Woll- oder Lodenweber (pannifices) trennten, sodaß jene später nur noch die Leinweberei betrieben, also Leinweber wurden. Schon zur Zeit der Aufzeichnung der Ratsbücher, also zu Beginn des 14. Jahrhunderts habe diese Trennung nach der vorherrschenden Beschäftigung des einzelnen sich vorbereitet. Dies trifft nicht zu [21]); es wäre abwegig, wollte man die viel später, gleichzeitig mit den Anfängen einer zünftigen Entwicklung sich herausbildende und erst im 15. Jahrhundert abgeschlossene technische Arbeitsteilung des Gewerbes bereits in jene Frühzeit verlegen.

Die textores waren die Weber schlechthin, die gleichmäßig wollene wie leinene Gewebe fertigten. In einem für sie bestimmten Satz [22]) ist z. B. von dem „alten" und dem „halben lembreinen drum" (einem kleinen Stück Tuch, das aus Schafwolle bzw. zu gleichen Teilen aus Lamm- und aus Schafwolle gewebt war) die Rede, also auch von Wollentuch; danach beschränkten sie sich damals noch nicht auf die Leinweberei. Da in ihren Sätzen der Wollen- und Tuchhandel wie auch die Veredelung (Fertigbereitung) der Tücher an keiner Stelle erwähnt werden, mehrfach hingegen die Webetechnik behandelt wird, außerdem von Mindestlöhnen die Rede ist, müssen wir annehmen, daß die textores sich bloß mit dem Weben und zwar mit der Herstellung des Halbfabrikats befaßten. Sie arbeiteten im Lohnwerk für ihre Auftraggeber, die ihnen den Rohstoff überließen und die halbfertigen Tuche zur Veredelung und zum Verkauf übernahmen. Daß

[18]) Dirr, S. 85*.

[19]) A 181—195. B 217—227, 256—267, 301—307 bzw. A 217 f., 223—228, B 247, 250—255; die Sätze des Ratsbuchs I sind mit „A", die des Ratsbuchs II mit „B" bezeichnet.

[20]) A. a. O. 2, S. 30.

[21]) Vgl. Dirr, S. 747 „Tuchscherer", 985 „Weber".

[22]) A 223 = B 250.

sie ihre Erzeugnisse auch für eigene Rechnung auf dem Markt verkauft hätten, ist deshalb unwahrscheinlich, weil ihre Sätze keine Bestimmungen über den Tuchverschleiß, sondern nur die erwähnten Lohnangaben enthalten. Daß die Weber sich dabei vermutlich bald spezialisierten, d. h. der eine sich vorzugsweise mit der Herstellung von Wolltüchern, der andere mit der von Leinen abgab, änderte an ihrer Stellung innerhalb des Gesamtgewerbes nichts.

Diese Weber waren schon damals in größerer Zahl in der Stadt vertreten, wenigstens deutet die Einsetzung von vier Pflegern [23]) darauf hin. Die maßgebende Rolle im Gewerbe kam indessen den „pannifices" zu. Sie vereinigten in ihren Betrieben ursprünglich die später getrennten Tätigkeiten des Wollen- und Tuchhändlers und des Tuchscherers. Der Name „pannifices" wie die deutsche Form „Lodzeuger", die in den Sätzen selbst immer gebraucht ist — die lateinischen Namen dienen nur als Überschriften — bezeichnet nur ungenau diese umfangreiche Tätigkeit; richtiger wäre „Tuchscherer", wie die pannifices im Satz B 301 [24]) genannt sind. Denn eben dieser Tätigkeit des Tuchscherens als der letzten wichtigen Verrichtung im Herstellungsgang des Tuches verdankten sie ihre beherrschende Stellung in der ganzen Tucherzeugung. Sie kauften die Wolle auf und ließen sie durch die von ihnen abhängigen, vermutlich ohne Kapital arbeitenden Weber verarbeiten, ließen dann die von jenen abgelieferten sogenannten rohen Tuche durch Walker und Rahmenmeister weiter besorgen und richteten sie endlich selbst nadelfertig her; schließlich betrieben sie noch den Verkauf der Tuche und der leinenen Gewebe in München und auswärts, auch in weiter Ferne. Dem entspricht es, wenn die für sie bestimmten Sätze sich vor allem mit dem Bezug des Rohstoffs, der Wolle, dann mit dem Absatz der fertigen Tuche befassen, daneben ausführlich Maß, Gewicht und Beschaffenheit, wie sie für die Münchner Tuche vorgeschrieben waren, behandeln. Da nur zwei Pfleger für die Lodzeuger oder Tuchscherer bestellt werden, wird ihre Zahl geringer gewesen sein; einer von ihnen konnte ja auch mehreren Webern Arbeit geben. München scheint hier von den Regensburger Verhältnissen abzuweichen; dort bestanden ähnliche Beziehungen im Tuchgewerbe, doch übertrafen die Tuchscherer zahlenmäßig die (in der Stadt ansässigen?) Weber [25]).

[23]) A 226 = B 254. Die gleiche Anzahl z. B. bei den Hutern, Bäckern, Metzgern, Salzsendern. — Die Stadtkammerrechnung für 1318 nennt f. 8 Dietricus Purgawer textor, Perhtold textor, Otlo Sweikken textor als Bürgen bei Bürgerrechtsverleihungen.

[24]) Hier auch „Schneider" = Gewandschneider, Tuchhändler.

[25]) Heimpel, S. 21 f.

Neben diesen wichtigsten Vertretern des Gewerbes bestanden noch kleinere Gruppen, die ebenfalls an der Weberei beteiligt waren, wie die Zauer, auf die in einer einzigen Verordnung der Ratssatzungen [26]), später in zwei Sätzen der „Statuta super artes mechanicas" von 1365 [27]) hingewiesen wird; offenbar sind sie bald wieder verschwunden, wenn auch das Steuerbuch von 1368 mehrere von ihnen anführt und noch 1400 ein Heinrich der Zauer als Siegelzeuge erscheint [28]). Über ihre Beschäftigung sind wir nicht genau unterrichtet. Die Erläuterung, die Fromm [29]) für die Frankfurter Zauer gibt, indem er sie mit Walkern oder Tuchbereitern gleichsetzt, trifft für München nicht im vollen Umfang zu; auch die Ableitung von Gezäu = Werkzeug, auch Webstuhl führt uns nicht weiter. Aus der erwähnten Stelle des Ratsbuchs II scheint hervorzugehen, daß sie sich mit der Reinigung und Wiederherstellung älterer Kleidungsstücke, Mäntel und dergl. befaßten [30]), was einer Nebenbeschäftigung der Regensburger „Mäntler" oder „Tuchler" entspräche [31]). — Besonderes Ansehen genossen Walker und Rahmenmeister, die vom Rat berufen und vereidigt waren; sie hatten namentlich auch über die Einhaltung der für die Tuchherstellung erlassenen Vorschriften zu wachen, Übertreter dem Richter anzuzeigen sowie Gebühren und Bußen einzuziehen. — Bei den Spulern, denen verboten war, zu „wirken", d. h. selbständig zu arbeiten [32]), handelte es sich um Gehilfen der Weber, die sich mit dem Spinnen und der Vorbereitung des Garns für den Webstuhl befaßten.

Die Münchner Tuch- bzw. Lodenerzeugung muß am Beginn des 14. Jahrhunderts schon recht bedeutend gewesen sein und einen wichtigen Teil der städtischen Wirtschaft gebildet haben, anders könnte man sich die vielseitigen, allen Bedürfnissen und Notwendigkeiten des Gewerbes Rechnung tragenden Verordnungen der Ratsbücher nicht erklären. Freilich sind sie recht willkürlich aufgezeichnet und lassen großenteils eine sachliche Anordnung vermissen. Offenbar wurden ältere, längst befolgte Sätze durch neue ergänzt, die jenen angefügt wurden, ohne daß auf die Zusammenhänge Rücksicht genommen wurde, und die Neufassung, das Ratsbuch I, folgte dann wortgetreu der älte-

[26]) B 265.
[27]) Dirr, S. 461 u. 463, vgl. auch RB V, f. 57'.
[28]) HStA, München Ger.-Urkunden 161.
[29]) Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter = Arch. f. Frankf. Gesch. u. Kunst, III. Reihe, Bd. VI (1899), S. 58.
[30]) Vgl. Schlichthörle 2, S. 31.
[31]) H.-Bastian, S. 231 ff. Vgl. Dirr, S. 996 „zawer".
[32]) A 223 = B 250.

ren Überlieferung. In ähnlicher Weise hat man ja auch den Zunftsätzen des 15. Jahrhunderts nach Bedürfnis die später erlassenen Verordnungen als „Neue Sätze" angeschlossen. Aber alle Sätze lassen als gemeinsamen Zug die Gründlichkeit und Sorgfalt erkennen, mit welcher der Rat die Aufsicht über das Handwerk ausübte, um sowohl den Käufer und Verbraucher vor mangelhaften, unreellen Erzeugnissen zu schützen und den Ruf der Münchner Ware in der Ferne zu erhalten, wie auch den Handwerkern selbst ihr Auskommen zu sichern. Dem ersten Zweck galten die genauen Vorschriften über die Herstellung, über rechtes Maß und Gewicht, endlich über die Prüfung und Besiegelung der Tuche. Dem Nutzen der Weber und Tuchscherer selbst dienten Bestimmungen über den Rohstoff, Wolle und Garn, die jedem Meister zur Verfügung stehen sollten und darum nicht ausgeführt oder gepfändet werden durften, dann Sätze über die Zahl der Werkstätten, die ein Meister haben, der Lehrlinge, die er aufnehmen durfte.

Das Erzeugnis der Wollindustrie war der Loden, dessen Anfertigung in Süddeutschland von je heimisch war [33]); daher auch der Name Lodzeuger für die pannifices, während das spätere Handwerk der Gschlachtgwander, d. h. der Feintuchmacher, in den Ratsbüchern noch nicht vorkommt; es bürgerte sich erst später in München ein, die Sätze befassen sich auch noch nicht mit der Herstellung ihrer feinen Tuche. Wo von „Tuch" die Rede ist, haben wir daher immer an Loden zu denken, wobei es sich um den „grauen", ungefärbten oder um den „einfarbigen", d. h. gefärbten Loden handelte; auch „graues Gewand" ist Loden, wenngleich „Gewand" sonst unterschiedslos für Tuch wie für Leinwand steht [34]). Die Herstellung der Tuche bzw. Loden war bis ins kleinste überwacht, Meister, die sich nicht genau an die Vorschriften hielten, hatten strenge Bußen zu gewärtigen. Die Zahl der Gebinde, die als Zettel auf den Webstuhl aufgezogen wurden, war festgelegt [35]), ebenso Maß und Gewicht der Gewebe vor und nach dem Walken; wie jeder Warenaustausch im Mittelalter, mußte sich auch der Verkehr mit Wolle, Garn oder Tuch an der allgemeinen Waage, also in der Öffentlichkeit, abspielen, nach dem dortigen Ge-

[33]) Ebert, S. 1; vgl. auch die Regensburger grauen Tuche, die im Conflictus ovis et lini gerühmt sind: Zs. f. deutsches Altert. XI (1859), S. 221.

[34]) Wollenes Gewand und leinenes: A 187; die Gewandschneider (incisores pannorum) waren Tuch- und Lodenhändler. — In den Augsburger Zollsätzen von 1282 freilich neben grauem Tuch „einfaltiger" Loden: MB XXXa, S. 158.

[35]) A 224 = B 253, A 225; A 223 = B 250 untersagt das „zwispen" der Fäden; zw. = doppelt nehmen, Schmeller II, Sp. 667.

wicht mußten die einzelnen Handwerker ihre Gewichte eichen [36]). — Die Gewichte jener Zeit bereiten allerdings manche Schwierigkeiten. Hier wurde ein besonderes, von dem sonst gebräuchlichen abweichendes Verhältnis zugrundegelegt, da ausdrücklich von dem „Wollenpfund" die Rede ist[37]). Dieses Wollengewicht, das auch für die Wollenerzeugnisse galt, war um $^1/_{25}$ schwerer als das handelsübliche sogenannte Krampfund, sonst wäre der Satz: und .... sullen 26 pfunt ein und aus wegen fur ein viertal (Zentner) unerklärlich. Diese 26 Pfund bildeten unter dem Namen „der wolle pfunt" oder „ein viertail", später auch „großes Pfund", eine gebräuchliche Einheit, ähnlich dem bei anderen Waren gebräuchlichen „Stein" = 20 Pfund (in München) [38]). — Als Längenmaß diente ausschließlich die Elle, die wohl schon damals wie seit dem 15. Jahrhundert etwa 80—85 cm entsprach.

Über das für die Münchner Loden vorgeschriebene Maß und Gewicht unterrichtet folgende Aufstellung:

	Vom Webstuhl		Bereitet	
(ganzer) Loden	84 Pfd.	100 Ellen	72 Pfd.	90 Ellen
„altes" Trumm [39])	42 „	50 „	36 „	45 „
„lämmernes" Trumm	36 „	50 „	26 „	45 „
Trumm mit ausgezogener Wolle	40, dann 38 „	50 „	? „	45 „
kleinere Stücke	soviel Pfd. als Ellen.			

Hier fällt die Länge der Münchner Tuche mit 100 bzw. 90 Ellen auf gegenüber den Erzeugnissen der flandrischen Industrie, die für den Export kürzere, darum leichter absetzbare Tuche herstellte [40]); Regensburg, das sich aus Wettbewerbsgründen dem flandrisch-rheinischen Vorbild anschloß, verbot in der Verordnung vom 12. Juli 1259, mehr als 40 Ellen lange Tuche zu bereiten [41]), im 15. Jahrhundert war dort eine Länge von 27 (Eichstätter) Ellen, dann 44 Ellen [42]) nach dem Walken vorgeschrieben. Vielleicht dürfen wir aus dieser Gegenüberstellung folgern, daß zwischen München und den Mittelpunkten der

[36]) Vgl. auch A 191 = B 225.
[37]) A 188 = B 223, A 192.
[38]) Ich verdanke diese Angaben teilweise Hermann Vietzen.
[39]) Unter einem Trumm verstand man einen halben Loden.
[40]) H.-Bastian, S. 238 f.
[41]) MB LIII, S. 49.
[42]) H.-Bastian, S. 238; 263.

flandrisch-rheinischen Tucherzeugung zu Anfang des 14. Jahrhunderts keine engeren Beziehungen bestanden. Später freilich wurden auch die Münchner Loden kürzer: 52 bzw. 45 Ellen fordern die „Statuta" von 1365 [43]), noch weniger die Sätze der Gewandschneider und Loder aus dem 15. Jahrhundert.

Dagegen kommt der geringe „Schwund" beim Walken — $^1/_{10}$ in der Länge — dem Regensburger Verhältnis nahe[44]). Besondere Bestimmungen galten für kleinere Stücke und solche aus „ausgezogener Wolle" [45]), unter der wohl Raufwolle oder ausgekämmte, besonders minderwertige Wolle zu verstehen ist. Wie wichtig man übrigens diese Vorschriften nahm, beweist Satz A 186 (B 221), wonach Meister oder Meisterin selber ihre Tuche zur Waage bringen mußten und damit nicht ihr Gesinde beauftragen durften.

Die Sorgfalt, mit der gerade diese Anordnungen erlassen und überwacht wurden, hat ihren besonderen Grund: im Mittelalter waren für die einzelnen Sorten Tuchs Maß und Gewicht genau bestimmt, so daß der Käufer auch in der Ferne an diesen leicht nachzuprüfenden Eigenschaften Gattung und Herkunft erkennen konnte; wie dies von Flandern berichtet wird [46]), hatten auch in Bayern die Städte, die für die Erzeugung in Betracht kamen, ihr besonderes Maß. Die erwähnten Unterschiede gegenüber den Regensburger Tuchen deuten das an.

Nach dem Weben kamen die Loden, sofern sie an der Waage ihr „Recht" hatten, zur Weiterverarbeitung zum Walker in die von der Stadt errichtete Walke, auch Stock genannt, wo sie mit Wasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten bearbeitet wurden, um das aus Längs- und Querfäden gebildete Gewebe recht kräftig zu verfilzen. Bei dieser Behandlung trat der erwähnte Schwund an Maß und Gewicht ein, wenngleich sie nachher am Rahmen [47]), einem eisernen Gestell, wieder einigermaßen gestreckt und zugleich getrocknet wurden; Walker und Rahmenmeister mußten dabei auch auf die Vorschriftsmäßigkeit der Tuche achten. Diese Arbeiten, mit dem anschließenden Kardieren und Scheren zusammenfassend „Bereiten" genannt, dienten der Veredelung der Loden; waren diese schließlich fertig bereitet und trocken, so

[43]) U. S. 18.

[44]) H.-Bastian a. a. St. — Die Gewichtsunterschiede sind durch die jeweils verwendete Wolle bedingt: Das Verhältnis 84 : 72 Ø gilt für Tuch aus „alter" d. h. Schafwolle: Tuche aus Schaf- und Lammwolle werden wesentlich leichter.

[45]) B 258.

[46]) Jordan, S. 14 f.

[47]) Rahmen hieß gewöhnlich — pars pro toto — das ganze Haus, die Werkstatt des Rahmenmeisters; später gab es zwei solche Werkstätten in München, in jeder Pfarrei eine: Dirr, S. 461.

wurden sie zum zweitenmal gemessen und gewogen und durften, wenn sie das gehörige Maß und Gewicht hatten, noch gefärbt werden. Ein Tuch, das allen Anforderungen genügt hatte, wurde dann zum Zeichen seiner Ordnungsmäßigkeit gesiegelt [48]). Das Siegel hatte allen einheimischen und fremden Käufern gegenüber für die Vollkommenheit der Ware zu bürgen, insbesondere im Handel nach auswärts den Ruf des heimischen Erzeugnisses zu sichern [49]); die Tatsache der Besiegelung allein beweist, daß Münchens Tuchindustrie nicht bloß den Bedarf der Bewohner der Stadt und ihrer Umgebung befriedigte, sondern auch für den Fernhandel arbeitete. — Über die Beschaffenheit jener ältesten Tuchsiegel ist nichts bekannt; vermutlich zeigten sie, wie in späterer Zeit, das Wappenbild der Stadt, den Mönch.

Um zu verhindern, daß unvollkommene Loden trotz dem fehlenden Siegel in den Handel kamen, wurden solche Stücke durch Einbrennen eines Loches oder durch Zerschneiden in zwei oder drei Teile [50]) von der Weiterverarbeitung und vom Verkauf ausgeschlossen; den Versuch, ein derart gekennzeichnetes Tuch wieder herzurichten und zum Verkauf zu bringen, wie überhaupt jeden Handel mit ungesiegelten Tuchen bedrohten natürlich strenge Strafen [51]). Daß auch sonst jedes betrügerische Geschäft mit Tuchen verboten war, versteht sich von selbst; mußte doch dem Rat daran liegen, den guten Ruf der Münchner Waren überall zu erhalten; und die Tuchweberei bedeutete nun einmal neben dem Salzhandel die wichtigste Einnahmequelle der Münchner Wirtschaft.

Aber auch um die Förderung der Tuchscherer und Weber selbst kümmerte sich der Rat, daher die erwähnten Sätze zur Sicherung einer ausreichenden Wollen- und Garnversorgung (A 181 = B 217, 217 a; A 189 = B 224). Die Wolle bezog man damals wohl vorwiegend aus der näheren und weiteren Umgebung der Stadt. Allerdings wird die inländische Erzeugung dem wachsenden Bedarf bald nicht mehr genügt haben, kamen doch auch andere Städte, vor allem Regensburg, als Abnehmer in Frage; dazu war die Landwolle ohnehin nicht berühmt, wie spätere Verordnungen erkennen lassen [52]). Durch das Wollausfuhrverbot sollte darum ein Rohstoffmangel vermieden werden, vor allem aber gegenüber Spekulationsabsichten geldkräftiger Händler auch dem schwächeren Meister die Möglichkeit gegeben sein, sich mit seinen be-

[48]) B 256.

[49]) „Man soll keinen Fremden (ausman) irren an seinem Gewand": A 194 = B 227.

[50]) A 182 = B 218 bzw. A 184, B 256.

[51]) B 261, 257.

[52]) Vgl. Hildebrand VI, S. 199; Bastian, Handelsbez., S. 97 f.

schränkten Mitteln auf dem Markte einzudecken; denn die Lage des ganzen Handwerks, der Tuchscherer wie der Weber, hing von der stets ausreichenden Versorgung mit Wolle ab [53]).

Möglichst alle Tätigkeiten, welche die Lodenherstellung erforderte, sollten dem Münchner Gewerbe vorbehalten bleiben. Darum durfte kein Tuch ungewalkt oder unbereitet nach auswärts geführt werden, um dort erst fertiggestellt zu werden, vielmehr sollte dieser Verdienst ausschließlich den heimischen Arbeitskräften zugute kommen [54]). Wenn es verboten war Gaestücke, d. h. auf dem Land (Gau) gewebte Tuche in der Stadt herzurichten, dann deshalb, weil die kostspieligen, von der Stadt beschafften Einrichtungen wie Walke, Farbhaus und dergl. nur den eigenen Bürgern nützen, nicht aber dem Vorteil der zu allen Zeiten bekämpften Landweber dienen sollten. Daneben wurde auch den Fremden, den sog. Gästen, die mit ihren Tuchen die Märkte besuchten, als lästigen Mitbewerbern nach Möglichkeit das Geschäft erschwert. Ihnen war grundsätzlich nur der Verkauf von ganzen Stücken gestattet, der Tuchausschnitt, der Kleinverkauf, dagegen verwehrt [55]); dieser war ohnehin den Inhabern eines Gadens, d. h. eines Verkaufsraumes oder einer Werkstatt, vorbehalten [56]), eine Bestimmung, die sich wohl auch gegen die eigenmächtige Arbeit der Gesellen richtete; nur wer Haus- und Grundbeitz in der Stadt erworben hatte, also selbständig war, durfte nach mittelalterlicher Auffassung als Bürger sein Handwerk treiben.

Preise für Loden sind uns leider nicht mitgeteilt, dagegen die Lohnsätze für die Weber, die von diesen nicht unterboten werden durften. Die Art der Arbeitsteilung zwischen Tuchscherern und Webern mag leicht zu Lohnstreitigkeiten Anlaß gegeben haben, sei es, daß jene die abhängigen Weber unbarmherzig ausnützten oder daß diese selber im Wettbewerb mit ihren Genossen gegen geringere Bezahlung arbeiten wollten; die Folge war natürlich mangelhafte Arbeit, abgesehen davon, daß die Weber selber in eine schlimme Lage gerieten. So wurde „darum, daß man gut Gewand wirke" eine Vergütung von 26 Pfg. für das „alte", von 28 Pfg. für das halblämmerne Trumm (von 50

---

[53]) Die angedrohte hohe Buße von 6 Pfd. neben der Beschlagnahme zeigt, wie wichtig man gerade dieses Verbot nahm.

[54]) A 183 = B 219, vgl. den Satz für die Regensburger Tuchmacher von 1259 a. a. O.: „Iz enschol ouh nimen sineu tuch auz der stat in daz gau zeweben geben".

[55]) A 187 = B 222.

[56]) A 190; nur Mittwochs war es einheimischen und fremden Krämern erlaubt, mit Kramgewand auf dem Markte zu stehen: A 207.

Ellen) festgesetzt, also etwa 1 Pfg. für 2 Ellen Tuch [57]). Der Spuler erhielt vom Trumm nur 1 Pfg. Daß die Arbeit am Feierabend, nämlich am Samstagabend, verboten war, außer bei Herren- oder Landesnot, mag hier erwähnt sein.

Kein Meister, Scherer wie Weber, sollte mehr als einen Lernknecht und eine Lerndirne zur selben Zeit aufnehmen; höchstens die eigenen Kinder oder Schwiegersöhne durfte er außerdem noch das Handwerk lehren. Wer 10 Sch. Lehrgeld bezahlen konnte, mußte wenigstens drei Jahre lernen, wer ohne Lehrgeld aufgenommen war, mußte fünf Jahre bei seinem Meister arbeiten [58]). Die Beschränkung auf einen Lehrling mochte der besseren Ausbildung des einzelnen dienen, sollte aber v. a. verhindern, daß ein Meister sich mit allzuvielen billigen Arbeitskräften versah. Der zahlenmäßigen Beschränkung des Handwerks entsprach das Verbot, neue Werkstätten zu errichten; daneben mutet es freilich merkwürdig an, wenn ein Meister bis zu fünf Werkstätten besitzen durfte, so daß man fast an die Entwicklung einzelner gewerblicher Großbetriebe in München glauben könnte, auch wenn nur an die Höchstzahl von fünf Webstühlen gedacht war, die ein Weber betreiben durfte [59]).

Dirr spricht davon [60]), daß das Münchner Handwerk von alters her unverkennbar auch zünftige Züge aufweise. In den Ratssatzungen finden wir die ältesten Erwähnungen eines Zusammenschlusses der Tuchscherer unter dem Namen „Zunft", der Weber unter dem Namen „Handwerk" [61]), also erheblich früher als Mertl annahm, der die Bezeichnung Zunft erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts in München aufkommen läßt [62]). Freilich haben wir dabei noch nicht an die Genossenschaften zu denken, die im Verlauf der folgenden Jahrzehnte zu Geltung und Macht gelangten, ja zuletzt für kurze Zeit die öffentliche Gewalt an sich reißen konnten. Unsere „Zunft" diente zunächst religiös-kultischen Zwecken, wirtschaftliche Ziele spielten wohl eine geringere Rolle, wenigstens finden sich in den Ratssatzungen keine Hinweise darauf. Dagegen deuten die Beiträge der Zunftmitglieder zum „Leichtuch" und zu den „Kerzen" [63]), dann besondere Abgaben und Bußen in Gestalt von Wachs gerade auf jenen Sinn der Vereinigung hin, ebenso die Verpflichtung aller Meister und ihrer Frauen,

[57]) A 223 = B 250; A 217.
[58]) A 223 = B 250, A 217, B 251, 303.
[59]) A 218; B 252.
[60]) A. a. O. S. 56*.
[61]) B 302 u. a. bzw. A 223 = B 250.
[62]) A. a. O. S. 13.
[63]) B 302.

beim Tod eines Zunftgenossen oder einer Hausfrau oder Witwe zu opfern [64]), d. h. während der Messe zum Gedächtnis des Verstorbenen auf dem Altar ein Geldopfer niederzulegen. Da die Aufsicht über die Gewerbe zu jener Zeit ganz beim Rat lag — von ihm gingen ja die Satzungen aus —, mußten sich die Handwerker in ihren Vereinigungen auf diese religiösen und kameradschaftlichen Pflichten beschränken. Da wir von keinem Verbot heimlicher Zusammenkünfte lesen, wird es diese damals auch nicht gegeben haben. — Die Zugehörigkeit zur Zunft oder zum Handwerk war für die einzelnen verbindlich; auch machte sich schon, wie in den kommenden Jahrhunderten, das Bestreben bemerkbar, den Eintritt in das Gewerbe nach Möglichkeit zu erschweren, die Meistersöhne und -schwiegersöhne jedoch hier einseitig zu begünstigen [65]). Aber wie später in seiner besten Zeit sollte das Handwerk auch eine Pflegestätte ehrbarer Gesinnung und gegenseitiger Hilfsbereitschaft sein, wo keiner dem andern schaden oder durch mangelhaftes Werk das ganze Gewerbe in schlechten Ruf bringen sollte: „Und swer tût, daz dem hantwerche niht erbaer ist, der geit diu selben bûzze." [66]) — Von den durch die Ratssatzungen bei Übertretungen geforderten Bußen fiel ein Teil an die Zunft, meistens in der Gestalt von Wachs für „der Weber Kerzen".

Mit der Beaufsichtigung der Gewerbe waren die vom Rat bestellten Pfleger betraut [67]), wie erwähnt, zwei bei den Scherern, vier bei den Webern [68]), die den Kreisen der Handwerker selbst entnommen waren. Wer von der Obrigkeit zum Pfleger erwählt war, konnte sich dieser Pflicht nicht entziehen, wollte er nicht Gefahr laufen, daß ihm die Ausübung seines Handwerks überhaupt untersagt wurde, „bis daß er pflege" [69]). Eine wesentliche Aufgabe dieser Pfleger, die auch Helfer beiziehen durften, war die Besorgung der Warenbeschau, wie sie später den Schauern oblag. Ihre Befugnisse waren, da sie ja vom Rat beauftragt waren, nicht gering; die Meister waren ihnen Gehorsam schuldig, auch durften sie ohne Zuziehung der Fronboten pfänden, sobald ein Meister durch Übertretung einer Vorschrift bußwürdig geworden war. Der Richter dagegen durfte nur von solchen Handwer-

---

[64]) B 304.
[65]) B 302; vgl. auch die Beschränkung in der Aufnahme von Lehrlingen.
[66]) A 223 = B 250.
[67]) Vgl. B 141 aus den „Consules"sätzen.
[68]) Uolrich Saurlocher und Perhtolt Muchselhart bei den pannifices, Berhtolt Rudolfs Eidam, Heinrich Orlos, Luitold und Alban bei den textores sind die ersten namentlich genannten: B 305; A 226 = B 254.
[69]) B 307.

kern eine Buße fordern, die ihm von den Pflegern genannt worden waren [70]).

Die Strafen, die man den Übertretern der Sätze auferlegte, bestanden meist in Geldbußen, die nach der Art des Verstoßes zwischen 20 Pfg. und 6 Pfd. = 1440 Pfg. schwankten; in schweren Fällen war sogar die Handbuße des bayrischen Landrechts angedroht, wenn die verhängte Strafe — 4 oder 5 Pfd. — nicht aufgebracht wurde, so dem Waagmeister, wenn er sein Amt ungetreu versah, oder dem Scherer, bei dem man „falsche", d. h. mangelhafte Tuche für den Verkauf hergerichtet fand [71]). Daneben wurde der Loden, der das rechte Maß und Gewicht nicht hatte, zerschnitten oder auf andere Weise unbrauchbar gemacht. — Die Geldbußen empfing größtenteils die Stadt, daneben der Richter, vermutlich dann, wenn er selbst statt der Pfleger die Strafe zu erkennen hatte; manchmal wurden auch kleinere Beträge an die Zunftkasse entrichtet.

So ist das Bild, das uns die Ratssatzungen vom Stand und Umfang der Weberei in München am Anfang des 14. Jahrhunderts vermitteln, schon recht anschaulich. Das Handwerk hatte sich damals, anderthalb Jahrhunderte nach der Stadtgründung, längst aus Anfängen heraus kräftig entwickelt, stand wohl schon im Wettbewerb mit den Industrien der benachbarten alten Städte, Augsburg und Regensburg, wenn es diese auch schwerlich erreichte [72]). Noch fehlen uns bestimmte Angaben über die zahlenmäßige Stärke des Gewerbes, nur die Zahl der bestellten Pfleger läßt ungefähr auf seine Größe schließen, wobei, wie wir sahen, die Weber gegenüber den Tuchscherern und Gewandschneidern in der Mehrzahl waren. Die Satzungen, vom Rat aufgestellt, entsprachen der damaligen Gewerbeverfassung, welche die Aufsicht über die Handwerke wie über das gesamte wirtschaftliche Leben der Stadt, aber auch seine Führung und Pflege in die Hände des Rats legte. Doch sollten sie nur den Nutzen der Handwerker wie der gesamten Bürgerschaft befördern, ja sie erscheinen geradezu als Vorläufer der späteren Zunftsätze, wie sie — nach neuen Ratsverordnungen um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts — dann endlich zu Anfang des folgenden den einzelnen Handwerken verliehen wurden; und manche Vorschrift aus den Ratsbüchern I und II

---

[70]) A 227, B 141, 306 f.
[71]) A 182 = B 218, A 184.
[72]) Bastian, Oberd. Kaufl. nennt S. 28 ff. auch Münchner Händler als Lieferanten für Kleidungsstücke und Tuch; freilich handelt es sich vorwiegend um die Vermittlung flandrisch-nordfranzösischer Tuche.

kehrt ein Jahrhundert später wörtlich dort wieder, um fast bis in die neueste Zeit Gültigkeit zu behaupten.

Was der Anlaß war, im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts diese Sätze, ältere wie neu erlassene, aufzuzeichnen und in den beiden Sammlungen zu vereinigen, ist nicht bekannt. Neben dem Hinweis auf die dringend notwendige Festlegung des geltenden Rechts [73]) bliebe noch daran zu erinnern, daß dieser Vorgang in die Regierungszeit Herzog Ludwigs, des späteren Königs und Kaisers, fiel, der „mit der Förderung des Bürgertums ein modernes Verständnis für die Bedeutung des Städtewesens bekundete“ [74]), der wiederholt die alten Freiheiten Münchens bestätigte und den Münchner Bürgern eine Reihe wichtiger Privilegien verlieh, die nur dem wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt dienten [75]), schließlich — 1330 — das förmliche Recht, in allen Handwerksstreitigkeiten allein und ohne Mitwirkung einer anderen Stelle zu entscheiden. Am Beginn dieser für Münchens Entwicklung so bedeutungsvollen Zeit wurden die Ratsbücher abgefaßt, die, neben Verfügungen anderen Inhalts, auch für die Gewerbe an die Stelle ungeschriebener oder einzeln überlieferter, von den Meistern zu beachtender Sätze bestimmte, allgemein gültige Verordnungen setzten, wobei sich der Rat mit dem Satz „Ez habent auch di gesworne — der Zwölferrat — gewalt über alle saetze“ [76]) das Recht vorbehielt, diese nach Notwendigkeit abzuändern oder zu vermehren. Für die Entwicklung des Münchner Handwerks waren sie von größter Wichtigkeit.

Richten wir an dieser Stelle den Blick auf Regensburg, die alte bayrische Handelsstadt, deren Verhältnisse schon mehrfach zum Vergleich herangezogen wurden, so stellen wir fest, daß dort früher — 1259 — erlassene Satzungen für die Tuchmacher im Jahre 1314 von Bürgermeister und Rat erneuert und ergänzt wurden [77]), also zur gleichen Zeit, zu der in München die Aufzeichnung der beiden Satzungsbücher erfolgte. Und wie hier wurden damals auch in Regensburg Verordnungen erlassen wie die Bestellung der „Schauer“ zur Siegelung der Tuche, nach der Feststellung der rechten Länge, oder das Verbot, rohes oder ungesiegeltes Tuch zu verkaufen; auch dort ist die Rolle der Weber als Lohnarbeiter im Auftrag der Wollwirker, die den Münchner pannifices entsprechen, festzustellen. — Die Ähn-

[73]) Dirr, S. 84*.
[74]) Doeberl 1, S. 301.
[75]) Dirr, S. 72 ff.
[76]) A 3.
[77]) MB LIII, S. 157.

lichkeit dieser obrigkeitlichen Verordnungen in den beiden Städten gibt uns das Recht, von einer gewissen Ebenbürtigkeit ihrer Textilgewerbe zu sprechen.

Für die nächsten Jahrzehnte fehlen Quellen, mit denen wir die Entwicklung der Münchner Wollengewerbe weiter verfolgen könnten. Allgemeinere Erwägungen mögen helfen, diese Lücke zu schließen. Die besonders auch seiner Hauptstadt zugute kommende Handels- und Verkehrspolitik Ludwigs des Bayern — ich erwähne die Zollfreiheit der Münchner in verschiedenen Städten des Reiches — wird auch den hiesigen Webern Vorteile gebracht haben, mochte es sich nun um den Bezug von Rohstoffen, namentlich der feineren Wolle zur Tuchbereitung und von Färbemitteln, oder um den Absatz der eigenen Erzeugnisse handeln. Auch fremde (flandrische) Tuche mögen damals durch die Vermittlung auswärtiger und einheimischer Händler in größerem Umfang den Weg zum Münchner Markt gefunden [78]) und durch ihr Beispiel wieder zur Vervollkommnung und Verfeinerung der hiesigen Gewebe Anlaß gegeben haben. Denn die Lodzeuger hatten sich ja bisher, wie ihr Name besagt, auf die Herstellung der Loden beschränkt.

Allerdings scheint sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts zwischen Rat und Handwerkern eine gewisse Spannung herausgebildet zu haben: Die Neue Folge des Stadtrechtsbuchs von 1340 verbietet im Artikel „Chain aynung sol in der stat sein" ausdrücklich jede Einung unter den Handwerkern bei hoher Geldstrafe [79]). Es sind die ersten Anzeichen einer Bewegung gegen die herrschenden Geschlechter, wobei wir freilich zunächst nicht an eine Weiterentwicklung der noch in den Ratsbüchern vom Rat gebilligten und überwachten Handwerkergenossenschaften zu selbstbewußten, nach Anteil an der Stadtregierung verlangenden Zünften denken müssen, vielmehr an politische Bündnisse, die über die einzelnen Handwerke hinausgriffen.

Der Rat wollte sich von den anmaßender auftretenden Handwerkern die Zügel seiner Aufsichtsgewalt noch nicht entwinden lassen; die 1365 abgeschlossene Aufzeichnung der sog. Neuen Folge des Rechtsbuchs der Stadt [80]) mit ihren Handwerksordnungen zeigt dies. Hier handelt es sich um die Festlegung von Vorschriften, die seit der Niederschrift der alten Ratssatzungen erlassen worden waren, außerdem wurden wichtige Sätze dieser älteren Sammlungen wiederholt.

[78]) Vgl. den nachher besprochenen Satz „Umb gewant verchauffen", Dirr, S. 409.
[79]) Dirr, S. 420.
[80]) Dirr, S. 373 ff.; hier „Rb" zitiert.

Bei den Textilgewerben ist die Arbeitsteilung inzwischen fortgeschritten, denn die Einleitung der „Statuta super artes mechanicas“ [81]) nennt an Gewerben, die sich mit der Verarbeitung der Wolle und dem Vertrieb der fertigen Erzeugnisse befassen, die (Gewand-)Schneider, Tuchscherer, Zauer, Weber, Wollwirker, „Chramer, die mit nadel und alen würchent“ und Wollschläger. Aber auch jetzt brauchen wir darum noch nicht an sieben selbständige Zweige des Handwerks, entsprechend der Überschrift, zu denken, wenn sich auch wohl die schließliche Trennung in die Leinen- und in die Wollenweber — die Weber und Wollwirker! — nunmehr anbahnte. Auch jetzt sind die Gewerbe, wie Sutner zu seinen Auszügen aus den ältesten Münchner Steuerbüchern bemerkt [82]), „noch keineswegs völlig geschieden, sondern die Benennung der einzelnen Meister erfolgte nach ihrer vorzüglichen Beschäftigung“ mit den einzelnen Hantierungen. Die Sätze selbst sind auch nur mit den wohlbekannten Namen pannifices und textores, fullones (Zauer bzw. Walker) und sartores et incisores pannorum bezeichnet. Das Verhältnis der pannifices, der Scherer, zu den Webern ist noch das gleiche, wie wir es zu Anfang des Jahrhunderts gesehen haben, noch sind diese als Lohnwerker von jenen beschäftigt. Höchstens daß neben die Scherer, die einst die ganze Tucherzeugung vom Aufkauf der Wolle bis zum Verkauf des fertigen Tuchs überwachten, nunmehr die Gewandschneider oder Watmanger treten, was die Zusammenfassung ihrer Sätze unter einer besonderen Überschrift (sartores et incisores pannorum, d. h. Gewandschneider oder Tuchmanger) andeutet. Doch gehören die Wolle verarbeitenden Gewerbe noch immer zusammen, obgleich Sutners Gewerbetabelle von 1369—71 Wollen- und Leinenweber (59), Tuchscherer (2), Wollenschläger (23), Zauer (8) und Färber (11) besonders anführt [83]). In dieser Zusammenfassung erscheinen sie nächst den Schustern und Lederern als zahlreichstes Gewerbe der Stadt.

Die Gewandschneider, die am ehesten eine selbständige Stellung innehatten, verlegten sich vermutlich auf den Handel mit fremden (flandrischen) Tuchen, nahmen aber auch die einheimischen Erzeugnisse auf, da sie einen Vertreter zu den drei Pflegern der Sätze stellten. Da es ihnen untersagt war, Gewand nach der Elle, d. h. an einzelne Kunden auszuschneiden, war ihr Feld der Groß- und Fernhan-

[81]) Dirr, S. 430.

[82]) A. a. O. S. 515.

[83]) Den 55 Schneidern sind vielleicht die Gewandschneider zugezählt, wenn diese nicht bei den ungewöhnlich zahlreichen mercatores mitgerechnet sind.

del, wobei ihnen die fortschrittlichen Privilegien Ludwigs des Bayern zustatten kommen mochten; den Verkauf im kleinen besorgten die Meister (die pannifices) selbst. Diesen war ja der „marktgängige Verkauf" grundsätzlich vorbehalten und zu ihrem Vorteil blieben auch die fremden Händler, die Gäste, alter Übung entsprechend, im Verkauf ihrer Waren beschränkt. Außer auf den gefreiten Jahrmärkten war ihnen nur bei einigen Sorten „dünnen Gewands", die in München eben nicht hergestellt wurden, der ellenweise Ausschnitt gestattet, sonst waren sie auf den Handel im großen angewiesen [84]).

Einiges Neue enthalten auch die „pannifices" überschriebenen Sätze, vor allem bezüglich der Länge der Münchner Tuche. Die früher gefertigten, auffallend langen Tuche sind nicht mehr üblich; jetzt soll das „alte" Tuch vor der Bereitung 52 Ellen, nachher 45 haben, ebenso das „lämmerne", das aber um eine Hand breiter sein muß [85]); das frühere „Trumm", das halbe Stück Tuch, ist jetzt die Regel geworden, sicher unter dem Einfluß vermehrter Beziehungen zu den Mittelpunkten des Tuchhandels: auch das Münchner Tuchgewerbe hatte sich so dem allgemeingültigen flandrisch-rheinischen Vorbild angepaßt. — Die Kunst des Walkens ist bereits weiter entwickelt, die „Neuen Sätze" nehmen gerade auf diese Tätigkeit besondere Rücksicht und mit Recht. Denn durch das mehr oder minder geschickte Walken war ja die Beschaffenheit, vor allem das für den Absatz wesentliche Aussehen der Tuche bedingt. So wurde der Walker angehalten, persönlich oder durch seine Leute diese Arbeit zu verrichten, statt sie dem Tuchscherer selbst zu überlassen [86]). Eine ganz neue Technik hatte sich hier eingebürgert: an die Stelle des bisherigen sehr anstrengenden Walkens mit den Füßen trat die mechanische Behandlung der Tuche in der sog. Walkmühle, wie wir einer Bestimmung bezüglich der „lämmernen" Tuche entnehmen können, bei denen die alte Weise beibehalten werden sollte [87]). Daß die Zauer, auf deren Tätigkeit bereits eingegangen wurde, nicht mehr als zwei Mieder oder einen Mantel, bei denen wir an gebrauchte Kleidungsstücke denken müssen, in den Stock werfen, d. h. mit den neugewebten Tuchen walken lassen durften, diente vielleicht der Niederhaltung dieses Gewerbes zugunsten der eigent-

[84]) Rb 324, 539; über den dort genannten Hymperger — in Westenrieders Beiträgen VI, S. 114 „Lintperger" — vgl. Bastian, Handelsbez., S. 98, über den Arras H.-Bastian, S. 225. Später wurde ihnen durch eine Verordnung der Herzöge der Einzelverkauf von Tuch und Ausschnittwaren auf allen oberbayrischen Jahrmärkten verwehrt: MB XXXVb, S. 149; 259.

[85]) Rb 540.

[86]) Rb 541.

[87]) Rb 542.

lichen Tuch-(Loden-)Industrie. Wie in den ältesten Ratssatzungen finden die Tuchbeschau und die Besiegelung eine besondere Erwähnung [88]). Gegen „heimlichen Verkauf" wandte sich die Bestimmung, daß der Ausschnitt der eigenen Tuche, der ja von je den Tuchscherern zustand, möglichst im Gaden stattzufinden hatte; wer keinen Gaden hatte und anderswo seine Erzeugnisse verkaufen mußte, sollte, wenn er bußwürdig wurde, die doppelte Buße geben [89]).

Die für die textores bestimmten Sätze beschäftigen sich, deren Tätigkeit entsprechend, mit dem eigentlichen Weben; wenn die Weber angehalten werden, das sieben- und achtpfündige Geschirr [90]) regelmäßig nachzumessen, so sollte dadurch die vorgeschriebene Tuchbreite eingehalten werden. Die Vergütung von 27 Pfg. für das alte, 32 Pfg. für das lämmerne Tuch entspricht ungefähr der Verordnung in A 223 für das damalige „Trumm".

Ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der früheren Übung zeigt sich bei der Berufung der „Pfleger der Sätze". Waren früher für Tuchscherer wie Weber jeweils besondere Pfleger bestimmt worden, so tritt an ihre Stelle jetzt ein Ausschuß, gebildet aus einem Lodzeuger (Scherer), einem Watmanger und einem Weber, von denen alle Monate einer ausschied und von den verbleibenden Pflegern aus den Reihen seiner Genossen ersetzt wurde [91]); der häufige Wechsel war notwendig, weil dieses Amt eine große Belastung für den einzelnen bedeutete, ihm auch mancherlei Verdruß zuziehen mochte. Daß das ganze Textilgewerbe noch immer zusammengehörte, wird gerade durch diese Bestimmung deutlich, durch die seine einheitliche Leitung und technische Überwachung — den Pflegern oblag die Beschau — erst ermöglicht wurde. — Ein Teil der Bußen, die auf Verstöße gegen die Ordnungen gesetzt waren, fiel bei den pannifices dem Spital [92]) zu, während sie früher Richter und Stadt empfangen hatten. — Die Voraussetzung der Verheiratung und des Besitzes von Werkstätte und Herberge, die Rb 550 von den Gewandschneidern gefordert wird, die das Handwerk ausüben wollen, bleibt Bestandteil aller späteren Zunftordnungen.

---

[88]) Rb 543 f. Bei den Amtseiden findet sich auch der Eid der „Schauer des grauen Tuchs": „Daz si das gewant beschawen und besorgen, alz von alter herkomen ist trewlich ân allez geverd, dem armen alz dem reichen", Dirr, S. 580.

[89]) Rb 544.

[90]) Benannt nach der Zahl der Fäden: ein Pfd. = 240 Stück; heute die „Schäfte" des Webstuhls (Dirr, S. 714, „Rietblatt").

[91]) Rb 545.

[92]) Rb 540—544 „hospiti": Dirr, S. 841.

Auf diesem Stande der Entwicklung finden wir das Tuch- bzw. Lodengewerbe am Ende des 14. Jahrhunderts. Gewerbe und Handel, von denen der Wohlstand der Hauptstadt abhing, wurden sicher in jeder Hinsicht gefördert, namentlich noch durch besondere, allen zugedachte Anstalten, unter denen die Errichtung von Verkaufsräumen („Gewölben"), einer Walkmühle, eines Farbhauses [93]) auch unserer Industrie zugute kam, wenn dies auch nicht besonders berichtet ist. Eine kurze Unterbrechung bedeuteten für diese Zeit friedlicher Entwicklung erst die Unruhen während der Vierherzogregierung. Die Erörterung der Einzelheiten des Umsturzes von 1397 liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit [94]); in welcher Weise gerade unsere Tuchscherer und Weber mithalfen, die bürgerlichen Forderungen nach Anteil am Stadtregiment durchzusetzen, ist nicht festzustellen. Kazmairs Chronik [95]) erwähnt bei den „ersten pösen, den darnach pösen, den Klaffern und Jaherrn der pösen" nur teilweise die Berufs- und Zunftzugehörigkeit; genannt ist ein Gewandschneider und man darf glauben, daß sich am Kampfe um Gleichberechtigung und Anteil an der Macht, der überall die reichgewordenen, unternehmungslustigen Handwerker zusammenführte, neben anderen die angesehenen Tuchscherer, die Großhandel treibenden Watmanger sowie die zahlreichen Weber beteiligten. Das Scheitern der blutigen Bewegung brachte auch ihnen aus der Hand des wiedereingesetzten Rats neue Sätze mit dem erneuten Verbot: „Ez sullen auch all aynung under in absein", womit jede gegen die Verfassung der Stadt gerichtete Vereinigung, nicht aber die Zünfte als solche gemeint waren. Tatsächlich kam es kaum mehr zu einem Aufstand in der Hauptstadt, der von politischen Handwerkervereinen ausgegangen wäre.

II.

Die Jahrhundertwende bedeutet auch in anderer Hinsicht einen Einschnitt in der Geschichte des Münchner Textilgewerbes. Die technische Aufteilung in verschiedene Gruppen schreitet fort und führt im Verlauf des 15. Jahrhunderts zur Abspaltung und besonderen Ent-

[93]) Vgl. die Aufzählung bei Sutner, S. 518. Den „Watgadem" erwähnt Rb 546, Einnahmen vom Gewandhaus gelegentlich der Messe die Stadtkammerrechnung 1399/1400, f. 25′.

[94]) Die Zusammenhänge zwischen zünftigen Zielen und politischem Radikalismus hat Mertl untersucht, a. a. O. S. 21 ff.

[95]) Muffat a. a. O. S. 463.

wicklung neuer Gewerbe, die zu verschiedenen Zeiten die obrigkeitliche Bestätigung erhalten, nachdem die tatsächliche — Sutner sagt „freiwillige" — Trennung schon längere Zeit vorher erfolgt war. Besonders beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Trennung der Leinweber von den Tuch- bzw. Lodenwebern um 1427, verursacht durch die in den vorangehenden Jahren mit besonderem Nachdruck betriebene Barchentweberei.

Die Verarbeitung der Baumwolle, namentlich die Herstellung des Barchents, gelangte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aus Oberitalien nach dem deutschen Süden, wo Ulm und Augsburg zu Mittelpunkten dieser mit besonderem Erfolg in den schwäbischen Reichsstädten aufgenommenen Industrie wurden [1]). Die Augsburger Verhältnisse dienten darum auch als Vorbild, als man in München bei den Leinwebern mit Unterstützung der Stadt zur Barchentweberei überging. Wann das geschah, ist nicht genau festzustellen; jedenfalls waren die Erwartungen, die man angesichts der Erfolge in der Nachbarstadt hegte, 1421 Ursache, das städtische Bleichhaus zu erneuern und um verschiedene hierzu erforderliche Einrichtungen zu erweitern[2]). Daß die Augsburger Vorschriften als Muster für die 1427 erlassenen Sätze über das Barchentweben dienten, ist ausdrücklich bezeugt [3]) und noch die Verordnung von 1463 zeigt die unbedingte Anlehnung an die dort geltenden Vorschriften [4]).

Die Trennung der Leinweber von den Lodern setzte nun Sutner [5]) in das Jahr 1427, freilich ohne einen Beleg angeben zu können, und ihm sind alle späteren Bearbeiter gefolgt. Anhaltspunkt scheint ihm der erwähnte, mit 1427 datierte Nachtrag, die Barchente betreffend, gewesen zu sein, doch können die unmittelbar vorher ohne Jahresangabe eingetragenen „Neuen Sätze der Leinweber", die das nach Mertls Ansicht [6]) für die Zunftverleihung maßgebende Einungsverbot enthalten, auch schon einige Jahre vorher, jedenfalls nach 1403 erlassen sein, ähnlich wie die vermutlich gleichzeitigen „Neuen

---

[1]) Dirr, Augsburger Textilindustrie im 18. Jahrhundert, Hist. Ver. Schwaben 37 (1911), S. 7.

[2]) Salbuch 1444, f. 44. — Aus den Einträgen der Stadtkammerrechnung 1427 (f. 20) läßt sich eine Gesamtproduktion von 1426 Stück errechnen; vgl. auch Solleder, Altmünchner Tuchmacher, Münchner Neueste Nachrichten 1933, Nr. 102.

[3]) RB V, f. 61.

[4]) C VI i Sätze der Weber, „wie sie die parchat nu füran zu Minnchen auf der von Augspurg prob wurcken sullen".

[5]) A. a. O. S. 515.

[6]) A. a. O. S. 28.

Sätze der Wollweber“ [7]), so daß wir besser von einer Teilung des Handwerks im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts sprechen. Doch auch jetzt schloß die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Zunft den einzelnen nicht völlig von der Betätigung in dem verwandten Gewerbe aus. Seit Jahrzehnten gaben eben auch in München, ähnlich wie in den Mittelpunkten der Webeindustrie [8]), für die Beschäftigung mit der Leinen- oder Lodenweberei die augenblicklichen Gewinnmöglichkeiten den Ausschlag. Erst 1443 machten mehrere Verordnungen diesem Zustand ein Ende: fortan sollte den „Lodlern“ die Herstellung des Lodens und des „Dirdendei“ oder „Diradey“, eines groben, halb wollenen, halb leinenen Stoffes [9]), den Leinwebern aber Leinwand und Barchent vorbehalten bleiben [10]).

Um die gleiche Zeit wurden die Befugnisse der Wollweber und der Huter gegeneinander abgegrenzt: diese blieben auf die Verfertigung des Filzes beschränkt, während ihnen die Lodenherstellung verboten wurde. Von besonderer Wichtigkeit war jedoch die Scheidung in Loden- und Tuchmacher, die nach ihrem Abschluß bis zum Ende der Gewerbeverfassung Geltung behielt.

Es ist früher erwähnt worden, daß man ursprünglich in München wie überhaupt in Bayern und dem sonstigen Süddeutschland ausschließlich Loden herstellte, die sogar eine gewisse Berühmtheit besaßen, ja bis heute behaupten konnten; aus der Oberländer Tracht sind sie nicht wegzudenken. Nur hierzu ließ sich ja auch die einheimische Wolle verwenden; die feinen, „geschlachten“ Tuche hingegen waren Erzeugnisse der hochentwickelten flandrischen Weberei, ihre Verfertigung setzte das Vorhandensein einer besonderen Schafzucht voraus, welche die erforderliche „geschlachte“ Wolle lieferte. Von Flandern nahmen diese hochwertigen Tuche (auch „einfarbige Tuche“ genannt) ihren Weg in alle Länder, überall durch ihr Vorhandensein zur Nachahmung verlockend [11]). Die Schneider- und Tuchschererlöhne im Ratsbuch V [12]) lassen erkennen, wie mannigfache Sorten meist flandrischen Tuchs damals in München zu Kleidung verarbeitet wurden. Daß man aber auch hier die Tuchweberei versuchte, beweist eine Bemerkung im

---

[7]) RB V, f. 62.
[8]) Vgl. v. a. H.-Bastian, S. 204 ff. für Regensburg: Schmoller, S. 412.
[9]) Schmeller, Sp. 537; heute unbekannt.
[10]) RB V, f. 58′, 59, 61′.
[11]) Vgl. auch Bechtel, S. 173 f.
[12]) f. 18′; 45′. — Das Tuch kam in der älteren Zeit meist ungeschoren in den Handel, mußte also am Ort des Verbrauchs erst noch geschoren werden.

Salbuch von 1444 [13]), wonach die Stadt 1443 auf Ersuchen der „Färber des einfarben Gewands" ein Farbhaus (am Anger) erbaute und einrichtete; die Färberei war immer mit der Tuchweberei verbunden, an manchen Orten waren beide Handwerke in einer Zunft vereinigt.

Tatsächlich sind um die Wende des 14. Jahrhunderts in Oberdeutschland die Voraussetzungen für die Aufnahme der Tuchherstellung gegeben. Um jene Zeit kam man auch hier hinter die Geheimnisse der niederländischen Färbekunst, ermöglichte die erfolgreiche Aufzucht flandrischer Schafe auch in Deutschland die Gewinnung der notwendigen „flämischen" Wolle [14]). Mochte die Tuchweberei sich zunächst noch auf die größeren Plätze wie Regensburg, Ulm, Nürnberg beschränken: im Laufe des 15. Jahrhunderts folgte auch in München der Wollweber dem Beispiel der Genossen in den älteren Städten, nachdem auch hier „der Handel dem Handwerk vorangegangen war" [15]). Bereits von 1444 stammen „der Geschlachtgwannder Sätz und Ordnung", die abschriftlich erhalten sind [16]), seit 1459 [17]) gehören zu den alljährlich bestellten Amtsleuten der Stadt drei — später vier, seit 1488 fünf — „Siegler des einfarbenen Gewands" neben den „Beschlagern" der Loden; von 1489 an heißen sie „Zeichenmeister des geschlachten Gewands". Eine besondere Zunft der Gewandmacher, die bald darauf Gschlachtgwander genannt werden, gibt es freilich erst seit 1494.

Zu allen Zeiten war die Beschaffung des Rohstoffs für die zunehmende Zahl der wolleverarbeitenden Handwerker von besonderer Wichtigkeit; neben den eigentlichen Wollwebern kamen noch die Huter und die Hosen- und Handschuhmacher als Verbraucher in Frage. Immerhin waren die Bedürfnisse der einzelnen Gewerbe verschieden. Während die Loder hauptsächlich die gewöhnliche einheimische Wolle, die sog. Landwolle verarbeiteten und zwar sowohl die „einschürige" wie die „zweischürige" [18]), konnten die Gschlachtgwander — und ebenso die Huter — mit diesen verhältnismäßig groben Wollen weniger anfangen. Sie waren zur Herstellung ihrer feinen Tücher vor allem auf die flämische Wolle angewiesen, die um München erzeugt

[13]) f. 46.

[14]) Von Bastian für Mittelfranken und für die Umgebung Regensburgs nachgewiesen, auch für Bayern aus den Sätzen der Gschlachtgwander und der Loder zu ersehen.

[15]) Nübling, S. 136.

[16]) HStA, GL 52.

[17]) Älteste Ratsprotokolle der Stadt München.

[18]) Einschürig heißt die durch einmalige Schur der Schafe — im Frühjahr — gewonnene Wolle; zweischürige Wolle ist das Ergebnis zweimaligen Scherens, im Mai und im September.

oder auch aus anderen Teilen Süddeutschlands eingeführt wurde. Sie verarbeiteten noch die brauchbarere, weil längere und feinere einschürige Landwolle, der Einkauf der zweischürigen Wolle wurde ihnen aber 1577 geradezu verboten; noch 1695 wurde dieses Verbot erneuert. Später verfertigten allerdings auch die Loder „flämische" Loden aus flämischer Wolle, wie aus einem Satz von 1541 hervorgeht. War ihnen noch 1519 der Ankauf flämischer Wolle in der Stadt und in einem Umkreis von drei Meilen überhaupt untersagt worden, so wurde er ihnen 1577 wenigstens für ihren Bedarf gestattet, doch mußten sie, was ihnen davon übrig blieb, den Gschlachtgwandern „um einen gebührlichen Pfennig" verkaufen, durften jedenfalls nichts aus der Stadt ausführen.

Dieses den stadt- bzw. territorialwirtschaftlichen Grundsätzen entsprungene Verbot, das uns ja schon in den Ratsbüchern begegnete — „Wolle aus der Stadt zu führen" — wurde immer wieder in Erinnerung gebracht, lange ehe es zur Zeit des sog. Merkantilsystems durch zahlreiche landesherrliche Mandate verkündet wurde. Der in Bayern immer vorhandene Mangel an ausreichender Wolle einheimischer Erzeugung mag die Ursache für die häufige Wiederholung dieses Verbots gewesen sein. Ein Loder oder Tuchmacher, der bei seinem Einkauf auch Wolle mitbekommen hatte, die er nicht verwenden konnte, war gehalten, diese zunächst anderen Münchner Handwerkern anzubieten, die sie nötig hatten; erst, wenn niemand sie zu kaufen begehrte, durfte sie aus der Stadt, auf keinen Fall aber aus dem Lande geführt werden [19]). — Die kaiserlichen Mandate von 1555 und 1574 über die Ausfuhr der Wolle aus Deutschland bzw. aus dem fränkischen, bayrischen und schwäbischen Kreis mögen hier erwähnt sein; freilich wurde die Wirksamkeit derartiger Verbote durch häufig erteilte Freibriefe wieder eingeschränkt [20]).

Große Wollmärkte wurden in Ingolstadt, Schrobenhausen, Straubing, Neumarkt, Mühldorf, Eggenfelden und anderen Orten abgehalten. Den Schwierigkeiten, mit denen der Besuch dieser abgelegenen Märkte für den einzelnen verbunden war, auch den unvermeidlichen gegenseitigen Preistreibereien suchte man zu begegnen durch die Einrichtung des „Purschens" [21]), des gemeinsamen Einkaufs durch eine größere Anzahl von Meistern aus den verwandten Handwerken, die Leute aus ihrer Mitte mit diesem Geschäft betrauten. Jeder konnte sich

[19]) Vgl. auch HStA, StV 1495.

[20]) Die Stadt München an Albrecht V. 1559 II 27: HStA, GL 53.

[21]) Bursch = Verein von Leuten, die aus einer gemeinsamen Kasse zehren: Schmeller, Sp. 281.

mit einem beliebig hohen Anteil an einer Pursch beteiligen. Die Abgesandten kauften die angebotene Ware für ihre Auftraggeber auf; sie waren dadurch natürlich dem Meister voraus, der sich allein Wolle besorgen wollte. Alle Unkosten, namentlich für die Zehrung, aber auch Verluste durch Beschädigung der eingehandelten Wolle — gefürchtet war namentlich das Naßwerden bei schlechter Witterung — wurden anteilsgemäß auf die Genossen umgelegt, an die nach der Heimkehr der Einkäufer der Kauf, nach der Einlage des einzelnen, verteilt wurde. Noch im 17. Jahrhundert bestand diese Einrichtung bei den Lodern. Arme Meister, auch Witwen, die durch einen Gesellen das Handwerk ihres Mannes weiterbetreiben ließen, waren freilich oft durch den Mangel an größeren Betriebsmitteln von diesem gemeinsamen Bezug ausgeschlossen; sie sollten die Möglichkeit haben, sich auf den näher gelegenen Märkten mit Wolle einzudecken; in der näheren Umgebung der Stadt, bis Pfaffenhofen und Freising, war darum das Purschen nicht erlaubt. — Niemand sollte mehr Wolle einkaufen, als er selbst zu verarbeiten gedachte; das Aufkaufen nur zum Zwecke der Weiterveräußerung war verboten, desgleichen jeder „Fürkauf".

Selbstverständlich brachten auch die Bauern ihre Wolle in die Stadt auf den Markt. Ferner kamen die Ircher oder Weißgerber als Lieferanten in Betracht; in ihren Betrieben fielen die Gerberwollen an. Dafür, daß sie sich hier eine ähnliche Stellung verschafft hätten wie etwa in Nördlingen, wo die Gerber im Wollen- und Lodenhandel eine maßgebende Rolle zu spielen verstanden [22]), findet sich kein Anhaltspunkt. Sicher müssen wir auch an Lieferungen der Klöster, die unter ihren Abgaben Wolle („Haar") erhielten, denken. Neben die Versorgung mit inländischer Wolle trat aber jedenfalls schon bald die Einfuhr aus näheren oder ferneren Ländern. Ob Beziehungen zu Franken, wo Bastian für die Mitte des 15. Jahrhunderts auf eine Überproduktion an Wolle schließt, bestanden, ist nicht bekannt. Ungarische Wolle ist in einem Lodersatz [23]) erwähnt; sie mag auf dem Donauweg nach Bayern gekommen sein. Später spielte Böhmen, das auch die sächsische Industrie belieferte, eine bedeutende Rolle. Diese Einfuhr wurde allerdings durch die hohen Unkosten, die damals den Warenverkehr belasteten, noch besonders verteuert.

Schon die rohe, unverarbeitete Wolle unterlag seit alter Zeit strengen Beschauvorschriften, um minderwertiges Material von An-

[22]) Ebert, S. 10.

[23]) Sätze der Gewandschn. u. Loder 79 von 1540 XII 15. Zum Folgenden s. auch v. Lang, Bruchstück einer bayerischen Handelsgeschichte . . . 1253—1294, München 1815.

fang an von der Verarbeitung auszuschließen oder die Einmischung solcher schlechten Wolle hintanzuhalten. Alle in München zum Verkauf gebrachte Wolle wurde daher im städtischen Waaghaus von den Vierern des Handwerks beschaut. „Keine Wolle soll man ungeschaut verkaufen" hieß es schon 1444. Darum mußten die Verkäufe im Waaghaus vor den Augen der Aufseher stattfinden, nicht daheim im Gaden, denn „was einer Wolle in sein Haus bringt, die soll er verarbeiten und nicht verkaufen" [24]). Daß es dabei mit der wertvollen flämischen Wolle besonders streng genommen wurde, war nur natürlich; von ihr mußte auch das kleinste Quantum beschaut werden, was sonst, bei gewöhnlicher Wolle, nicht unbedingt gefordert war. — Die genauen Vorschriften wollten namentlich das Ausschießen und Vermischen verhindern. Unter dem Ausschießen oder Erklauben verstand man das Aussortieren der guten Wolle, wodurch der eine das ausgesuchte Material bekam, der andere mit dem schlechten, übriggebliebenen sich begnügen mußte; jeder sollte aber die Wolle so kaufen können, wie sie auf dem Markt angeliefert wurde. Doch waren die Beschauer ihrerseits auch verpflichtet, besonders schlechtes, unsauberes Zeug auszuschießen. — Für ihre Tätigkeit erhielten sie von beiden Teilen vom Zentner Wolle 4 Pfg. vergütet (1531), eine Besonderheit, die sonst bei keiner Zunft zu bemerken ist [25]).

Satz 68 des Loderhandwerks (vom 26. August 1531) schreibt den Vierern als Beschauern vor, bei der Beschau den Käufern „allemal 3 Pfund für zwei einzuschätzen, wie das von alters Herkommen ist". Tatsächlich stammt dieses hohe Verhältnis des Wollgewichts — auch „Spinngewicht" genannt — zum gewöhnlichen Gewicht erst aus jüngerer Zeit, wie Satz 2 aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts [26]) zeigt: hier ist von 13 Pfund für 12 die Rede, während zur Zeit der ältesten Ratssatzungen das Wollenpfund nur um $^1/_{25}$ schwerer war als das Handelspfund [27]). Dieser merkwürdige Brauch, der sich auch andernorts [28]) findet, rührt wohl daher, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Wolle beim Transport, besonders aber bei der Weiterbehandlung bis zur webfertigen Spule verloren ging und der Weber auf diese Weise dafür entschädigt werden sollte. Vielleicht war dann später die sorgfältigere Behandlung und Ausmusterung der Wolle bei ihrer

[24]) Noch 1590 wurde z. B. ein Fürkäufel bestraft, weil er Wolle in seiner Herberge hatte verkaufen wollen: Bußamtsprot. von 1590 III 15.

[25]) Mertl, S. 47.

[26]) Abgedruckt bei Schlichthörle 2, S. 402. Vgl. auch RB V, Von d. Webern od. Tuchmachern, Satz 27 u. 28.

[27]) Oben S. 8.

[28]) Gemeiner, Regensburg. Chronik 2, S. 402.

Verarbeitung und der dadurch bedingte größere Gewichtsverlust die Ursache, dieses Verhältnis immer weiter zu steigern.

Mit der Verbringung der Wolle ins Haus des Meisters begann ihre Verarbeitung; die vorbereitenden Arbeiten wie das Reinigen, Schlagen, Schmelzen, Streichen oder Kämmen erwähnen die Sätze kaum, sie wurden vermutlich vom Meister und seinen Hilfskräften ausgeführt; von besonderen Gewerben der Wollschläger und Streicher hören wir nichts. Dagegen besorgten das Verspinnen der hergerichteten Wolle die Spinnerinnen, auch solche aus der Umgebung. Doch sollte niemand Wolle zum Spinnen aufs Land innerhalb von zwei Meilen — später (1554) eine Meile — hinausgeben; vielmehr mußten die Spinnerinnen hereinkommen und, wie es scheint, im Hause des Meisters die Wolle verspinnen; diese wurde ihnen „gemäß der Waagordnung" zugeteilt, also wohl mit dem erwähnten Mehrgewicht. Mit dem Verbot, Wolle auf dem Lande verspinnen zu lassen, wollte man vielleicht verhindern, daß das fertige Garn den draußen sitzenden, nicht zur Zunft gehörenden Landwebern zugeführt oder sonst veruntreut wurde, statt den Auftraggebern in München wieder zurückgebracht zu werden. — Ausdrücklich sprechen sich die Sätze gegen die Verwendung des (kurz vorher im Abendland eingeführten) Spinnrades aus und noch 1526 wird dieses Verbot wiederholt; wie bisher sollte der Rocken gebraucht werden. Kein Meister durfte Garn oder sonstwie verarbeitete Wolle veräußern; in diesen Fällen stand dem Handwerk das Recht der Beschlagnahme zu, ebenso wenn Wolle verpfändet worden war. Auch mit Veruntreuungen und Diebstählen durch Lehrlinge, Gesinde und andere im Handwerk tätige Personen beschäftigen sich schließlich mehrere Sätze, in denen streng verboten wird, solches Diebesgut von verdächtigen Personen zu kaufen; dem Übertreter drohte neben anderen Bußen sogar die Aufhebung des Handwerks; wer aus Fahrlässigkeit gefehlt hatte, mußte noch besonders zwei Pfund Wachs in die Handwerksbüchse geben „des künftigen besseren Aufsehens wegen".

Das Garn, das die Spinnerinnen abgeliefert hatten, wanderte nun zum Webstuhl. Die umfangreichen Vorbereitungen, das Scheren oder Zetteln, das Leimen und schließlich das Aufbäumen der „Kette" schildert Ebert in der Einleitung zu seiner Darstellung „Die Lodweberei in der Reichsstadt Nördlingen", S. 5. Ein besonderes Augenmerk hatte man dabei auf die rechte Fadenzahl der Kette, von der bekanntlich Breite wie Feinheit des Lodens oder Tuches abhängen. Die Anzahl der Fäden schwankte bei den verschiedenen Arten von Wollstoffen. Bei den Loden waren ursprünglich 1680 und 1920 Zettelfäden üblich, wie

wir der Angabe „sieben- und achtpfündiges (7 × 240, 8 × 240) Gewicht“ entnehmen können, dann (1522) 2000 oder 2100, bei den Tuchen schrieb anfangs ein Satz für den Zettel 34 Gänge vor, deren jeder vermutlich [29]) 40 Fäden hatte, im ganzen also 1360 Fäden. Wenn 30 Fäden in der Kette etwa 1 cm Tuchbreite ausmachen, so kommen wir bei den angegebenen Zahlen auf eine Breite von etwa 45 bis 70 cm, also mehr oder weniger einer halben oder ganzen Elle. Doch wurde dieses Maß für die Münchner Tuche sicher nicht lange beibehalten. 1456 werden breite Tuche, Frankfurter Breite und Länge, erwähnt mit 45 Gängen = 1800 Fäden, zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde die sog. zweimännische oder niederländische Art des Webens eingeführt statt der bisherigen einmännischen [30]) Technik, was notwendig mit einer Vergrößerung der Breite verbunden sein mußte. — Mit der Überwachung des webfertigen bzw. gezettelten Garns befaßte sich ebenfalls die Beschau; Gewicht und Fadenzahl wurden geprüft, bei Unstimmigkeiten der Meister gestraft. Besonders streng mußte der büßen, der zu wenig Fäden zettelte, wodurch das Tuch bei gleicher Breite zu locker gewirkt wurde und infolgedessen später, bei der kräftigen Bearbeitung durch den Walker, durchsichtige Stellen und Löcher bekam. Mußte der Meister, der sich hier nachlässig zeigte, nach dem Zeugnis der früheren Sätze für jeden fehlenden Faden 1 Pfennig bezahlen, so erhöhte sich diese Buße später — 1580 — bis auf fast 2½ fl., wenn 10 Fäden zu wenig gezettelt waren; wer noch mehr Fäden fehlen ließ, der sollte dem Rat gemeldet werden [31]). Nur die strengste Durchführung solcher Vorschriften gewährleistete eben die richtige Breite und zugleich die ordentliche Dichte eines Stoffes. Daß es untersagt war, gezetteltes, webfertiges Garn weiter zu verkaufen, leuchtet ein; jeder Meister sollte selber an seinem Werk vom Beginn bis zur Fertigstellung arbeiten, um auch ganz allein dafür bürgen zu können.

Als besondere Mängel eines Tuchs galten bei der Beschau außer den erwähnten Löchern sog. Warf- oder Wefelstreifen im Gewebe, wenn durch Verwendung ungleichartiger, vor allem verschiedenfarbiger Fäden in der Warf (Werfte, Kette) oder im Wefel (Eintrag) das Tuch mit auffälligen Streifen in der Länge oder Breite gemustert war.

Für die Weiterbehandlung der vom Stuhl kommenden Gewebe finden wir wenigstens im 16. Jahrhundert je eine besondere Walke

[29]) Ebert, a. a. O.

[30]) Auch „grafmacherisch“ genannt, nach Grevenmacher im Grhzm. Luxemburg?

[31]) Aufgenommen von Mertl, S. 112.

der Loder und der Gschlachtgwander, diese beim Wurzertor. Nunmehr nahm man auch die Erzeugnisse der Landweber an, ja es entstand sogar Streit zwischen beiden Handwerken, als die Loder versuchten jene an ihre Walke zu ziehen, sodaß der Rat schlichten mußte (1571); diese „Bauernloden" durften zollfrei in die Stadt geführt werden [32]).

Wie früher hatte der Walker und neben ihm der Rahmenmeister in der Weberei eine besondere Stellung [33]); der Umstand, daß alle Loden und Tuche zu Walke und Rahmen kommen mußten, verschaffte ihnen von selbst ein gewisses Aufsichtsrecht neben den Zunftvierern. So wurde ihnen 1564 ausdrücklich nach altem Herkommen das Recht bestätigt, einem Meister, der „gröblich wider Sätze und Ordnung verbrochen", ihre Werkstätten zu sperren; die Wiederzulassung konnte dann nur der Rat verfügen. — Walke und Rahmen waren außerhalb der Stadt gelegen, ursprünglich wurde dort auch die Bereitung der Tuche durch besondere Tuchbereiter vorgenommen. Später mußte diese Arbeit im Hause des Meisters, durch dessen Leute, geschehen.

Nicht leicht lassen sich die Sorten der Loden und Tuche, die damals, im 15. und 16. Jahrhundert, in München hergestellt wurden, angeben. Nur gelegentliche Bemerkungen in den Sätzen können uns Fingerzeige geben. Erst später erlauben die Beschau- und Besiegelungsvorschriften genauere Angaben. Wenig Unterschiede brauchen wir bei den Lodern anzunehmen: sie lieferten meistens den ungefärbten, „weißen", oder auch schwarzen Loden; mit den „pürgfarbenen" Loden sind vielleicht „gebirgsfarbige" gemeint. Gefärbte Loden, d. h. solche in anderen Farben, waren nur in beschränkter Anzahl zugelassen; nach einer 1553 ergangenen Vorschrift durfte von 20 Loden nur einer gefärbt werden, aus Gründen des Wettbewerbs: gefärbte Stoffe zu liefern blieb den Gschlachtgwandern vorbehalten, weshalb der Ausschnitt gefärbter Loden im Burgfrieden der Stadt überhaupt verboten und nur auf den auswärtigen Märkten sowie für den eigenen Bedarf erlaubt war. Mit dem „Schartuch", das 1418 einem Türmer von der Stadt zu seinem Jahrrock verabfolgt wurde, oder dem 1453 erwähnten zum Verteilen an arme Leute bestimmten „grauen Schartuch" [34]) sind Erzeugnisse der Lodenweberei gemeint; sie waren der Stoff, mit dem sich die „gemeinen Bauersleute", die Handwerker und die Ehehalten vorwiegend kleideten.

Bei den Gschlachtgwandern sind in der Mitte des 15. Jahrhunderts Tuche schlechthin erwähnt: „Gekhartte", d. h. kardierte Tuche von

[32]) HStA, GL 69c, e.
[33]) Ihre Eide: Sätze der Gewandschn. u. Loder 43 u. 44, von 1464.
[34]) Kammerrechnung, f 60'; MB XX, S. 427.

flämischer Wolle, die natürlich gefärbt wurden. Daneben wurden bald schon „bessere", breitere Tuche erlaubt. Später [35]) ist zwischen langem, breitem Tuch und kurzem aus schlechten oder groben Haaren unterschieden. Wohl erst im Laufe des 16. Jahrhunderts kam es zur Entwicklung eines besonderen Erzeugnisses, das vielleicht mit der starken flandrisch-englischen Einfuhr in Wettbewerb treten sollte, des Münchner Kerntuchs, das sich durch seine größere Länge und Breite auszeichnete, angeblich auch in den Reichsstädten gesucht war [36]). Kerntücher, lange und kurze Münchner Tücher sind fortan immer unterschieden, auch in den Kammerrechnungen gelegentlich der Ausstattung der städtischen Dienstleute [37]), bis später die Bezeichnung nach der Zahl der Siegel oder Beschauzeichen üblich wurde. Daß für die genannten „langen Münchner" auch die Benennung „Mitteltücher" vorkommt [38]), ist insofern bemerkenswert, als unter ähnlichen Ausdrücken sonst leinene Gewebe verstanden wurden.

Diese Tuche kamen, anders wie bei den Lodern, gefärbt in den Handel. Alle Farben sind erwähnt, u. a. auch mönchsfarbene Tuche. Hauptfärbemittel war der Waid, zu dessen Gunsten — er war rein deutsches Erzeugnis — die Verwendung des Indigos, der „Teufelsfarbe", lange Zeit, auch durch kaiserliche Mandate, bekämpft wurde [39]). Alle Tuche von höherem Handelswert, also vor allem die Kerntuche, mußten „aus dem Waid" gefärbt sein; insbesondere färbte man auch die schwarzen Tuche zunächst blau, um ihnen erst später, nach der Bereitung, ihre endgültige Farbe zu geben. Geringer waren solche Tuche bewertet, die anstelle des Waids mit Gallus oder mit Kupferwasser vorbehandelt worden waren; sie erhielten nach Vorschriften von 1564 und 1566 bei der Beschau immer ein Siegel weniger als jene.

Neben diesen Loden und Tüchern kommen noch andere Gewebe vor, um deren Verfertigung mancher Streit zwischen beiden Handwerken entstand. Die Loder stellten auch den Dirdendei (franz. tiretaine) her, ein geringeres Gewebe, bei dem der Zettel leinen, der Eintrag dagegen von Wolle sein mußte; immerhin war es „dem gemeinen Mann zu der Bekleidung fast dienlich und nützlich" [40]). Hingegen verfertigten die Gschlachtgwander den Poi, ein rauhes Zeug aus

[35]) 1487: Sätze der Gschlachtgw. 32.
[36]) Kreuter, Beiträge, S. 308.
[37]) Mitteilung Hermann Vietzens.
[38]) Sätze der Gschlachtgw. 68.
[39]) Auch die Verwendung des „Presyls" = Brasilholzes wurde noch 1540 untersagt.
[40]) Landesordnung 1553, f. 129, 1616, f. 613.

Wolle, allerdings erst später, kaum vor dem Ende des 16. Jahrhunderts, und den Kämmel, gleichfalls aus Wolle, der von dem französischen Chamelot (ursprünglich aus Kamelhaaren) wohl nur den Namen entlehnt hatte; als „Reiterkämmel" wurde er von den Bauersleuten als Überkleidung getragen [41]), ist auch in den Kammerrechnungen erwähnt. Ferner das Futtertuch, das namentlich von den Kürschnern für Pelzwerk verwendet wurde. Erst zu Ende des 17. Jahrhunderts erhielten auch die Loder die Erlaubnis, Futtertuch und Poi anzufertigen.

Die vorgeschriebenen Maße dürften, soweit sie den Ordnungen zu entnehmen sind, die gleichen geblieben sein wie in den Handwerkersätzen von 1365, mindestens für die Loden. 52 Ellen für das unbereitete, 45 für das durch Bereiten eingegangene Stück bedeuten die handelsübliche Länge. Die Tuche waren ursprünglich kürzer: 32 Nürnberger Ellen bei einer Breite von zwei Ellen werden 1444 verlangt, wobei ein Mehr in der Länge nicht beachtet, zu kurze Tuche aber ausgeschlossen wurden. Später ist aber auch für die guten, „langen" Tuche eine Länge von etwa 50 Ellen anzunehmen; wenigstens mußten nach einem Satz von 1487 solche aus schlechten Haaren durch die Zeichenmeister zu kurzen Tuchen mit 25 Ellen herabgemessen und auch so bezeichnet werden. — Diese Maße galten natürlich nur für Handels- und Verkaufsware; bei Tuchen, die für den eigenen Bedarf benötigt wurden, bestanden keine Vorschriften.

Vom Handwerk nicht zu trennen ist die Beschau, die sich, wie schon öfters erwähnt, auf die Herstellung der Loden und Tücher in allen Abschnitten, angefangen mit der Rohwolle und der Überprüfung der Werkzeuge, erstreckte. In einer Verordnung von 1531 mit den Eingangsworten „Wenn die Vierer auch sonst in der Meister Häusern herumgehen" wird von der Umschau nach etwa vorhandener unbrauchbarer Wolle gesprochen. Jedermann mußte jene bei sich einlassen, besonders Verdächtige auch ihre „anderen Gemächer und Truhen" öffnen; wer sich dabei ungebührlich benahm, wurde dem Rat zur Bestrafung angezeigt [42]). Ihre wichtigste und am meisten hervortretende Tätigkeit entwickelten die Beschauer aber bei der Prüfung und Besiegelung des fertig gewebten Tuches vor und nach dem Walken und Bereiten. Ausführlich schildert dies der 82. Lodersatz von 1541: daß jedes Tuch besonders von Falten zu Falten aufgetan und so ersehen werden soll, ob es recht geschaffen und wie es sich gebührt genoppt, gekämmt und abgerecht worden sei; dann sollen es die Be-

[41]) Westenrieder, Verfall, S. 23.
[42]) Beides bei Mertl, S. 115.

schauer vor das Licht ziehen und besichtigen, vonwegen der Gespunst und des Wirkens, und schließlich, wegen der rechten Länge, über eine Tafel ziehen und messen [43]). Untersagt war den Schauern, einen Loden an der Beschau, die seit 1541 bei der Walke abgehalten wurde, „hinter sich zu ziehen", d. h. zurückzulegen und außer der Reihe zu beschauen, vielmehr waren diese zu prüfen, wie sie herangebracht wurden. Leider sind gerade über die Lodenbesiegelung wenig Nachrichten vorhanden; doch nennt bereits das älteste Ratsprotokoll von 1459 Beschlager der Loden. Es scheint, daß die gerechten Münchner Loden nur ein Blei erhielten, anders als die Tuche, bei denen die Anzahl der Bleie den verschiedenen Sorten entsprach. Mangelhafte Stücke wurden, mit einem besonderen Blei versehen, zurückgegeben und mußten nochmals zur Beschau gebracht werden [44]); war keine Verbesserung zu erwarten, so kürzte man sie auf 40 Ellen, womit sie vom Handel ausgeschlossen waren. Zu Beschauern nahm man zunächst nur zwei Vierer der Loder zu den anderen vom Rat verordneten Personen; seit 1563 mußten, einem Begehren des Handwerks entsprechend, alle Vierer, alle 14 Tage wechselnd, die Tuche beschauen, wie es auch bei den Gschlachtgwandern gehalten wurde. Wie früher gehörten auch Vertreter der Gewandschneider zu den Zeichenmeistern; umgekehrt wirkte z. B. ein Loder bei den Handschuhmachern mit.

Auch die Tuche der Gschlachtgwander wurden ursprünglich nur mit einem Blei, „der Bürger Zeichen" genannt, besiegelt; als ihnen 1456 bessere Tuche zu machen erlaubt wurde, sollten an diese zwei Zeichen geschlagen werden. Kurze (halbe) Tuche erhielten das kleine Blei [45]). Trotzdem ist später die Rede von den Irrungen, die dadurch hervorgerufen wurden, daß Kerntücher und lange und kurze Münchner Tücher, die im Aussehen gleich waren, alle das gleiche Blei erhielten; 1560 wurde daher bestimmt, daß Kerntücher der rechten Länge und Breite mit zwei, die langen Münchner aber mit einem großen, die kurzen mit einem kleinen Blei bezeichnet werden sollten. — Zu unterscheiden sind hiervon die vorläufigen Wachssiegel von verschiedenen Farben, die den Tuchen am Rahmen vor der endgültigen Schau gegeben wurden, ferner die Zeichen, welche die Loder und Gschlachtgwander selbst an ihren Tuchen anbrachten, damit die Beschauer und Walker, schließlich auch die Kaufleute und Verbraucher deren Herkunft feststellen konnten; jeder Meister hatte wie in anderen Städten

[43]) Auch bei Mertl, S. 114.
[44]) RProt von 1544 III 5.
[45]) Satz von 1487.

sein besonderes Zeichen, das ihm bei der selbständigen Niederlassung durch die Vierer verliehen wurde.

Am Tuchhandel waren die Weber nur in geringem Maße beteiligt. Wohl durften Loder wie Gschlachtgwander ihre eigenen Erzeugnisse in ihren Häusern und davor auf dem „roten Pflaster" auf Bänken ausschneiden und auch die Märkte außerhalb Münchens besuchen, aber dieser Ausschnitt kam schon aus Mangel an Zeit nur an den Jahrmärkten in und außer der Stadt in Betracht und auch da wird nicht jeder Meister, zumal wenn er keine Hilfskräfte hatte, in der Lage gewesen sein, aufs Land zu ziehen. Diese Aufgabe, der Ausschnitt an die Verbraucher, oblag wieder besonderen Gewerben, den Käufeln — diesen nur in München — und namentlich den Gewandschneidern. Diese wurden übrigens angehalten, das hiesige und das fremde Gewand — sie schnitten natürlich auch eingeführte Tuche [46]) aus, wenn nicht gerade ein Ratsbeschluß oder ein landesherrliches Mandat diese Einfuhr beschränkte — besonders aufzulegen und anzugeben, „wo es geworcht sey, das niemant daran betrogen werd", eine stadtwirtschaftlichem Denken entsprechende Auflage, deren Befolgung die Androhung hoher Bußen erzwingen sollte. Außerdem vermittelte der Tuchhefter oder Hallmeister im Tuchgewölbe den Verkauf an Einwohner und Fremde.

Dieses Tuch- und Lodengewölbe, auf St. Peters Freithof gelegen, diente als Stapel- und Verkaufsraum für die von auswärts gebrachten Tuche und Loden. Hier durften an den vier Jahrmärkten die fremden Händler neben den einheimischen ihre Waren feil halten. Zwar liegen Tuchgewölbsordnungen erst aus dem 17. Jahrhundert vor [47]), doch bestand diese Einrichtung sicher schon lange.

Von ungleich größerer Bedeutung als dieser Kleinverkauf, der nur den Bedarf der Münchner Bevölkerung und der umliegenden Märkte zu decken hatte, dazu noch mit dem Wettbewerb der eindringenden fremden Erzeugnisse zu rechnen hatte, war dagegen der von den Tuchmanigern oder „Kaufleuten" besorgte Groß- und Fernhandel. Die eigentlichen Tuche kamen freilich hier weniger in Betracht, wenn auch in den Sätzen der Gschlachtgwander Beziehungen zwischen diesen und den Kaufleuten erwähnt werden; die besseren und preiswerteren rheinischen, flandrischen, englischen — die „lindischen"! — Tücher werden die Münchner wohl nirgends recht haben aufkommen lassen,

[46]) Nach einem Satz des 15. Jh. durften durch Münchner Bürger nur Loden aus wenigen bestimmten Städten, darunter Regensburg, Augsburg und Nördlingen, neben den hiesigen ausgeschnitten werden.

[47]) C VI i Tuchmacher I.

sie sogar im eigenen Land zurückgedrängt haben, wie dies etwa die Kammerrechnungen bei den Lieferungen für die Amtsleute der Stadt zeigen [48]). Anders die Loden. Sie bildeten gleich denen aus den anderen bayrischen Orten, z. B. Erding, einen geschätzten Ausfuhrgegenstand, der nach den Reichsstädten, hauptsächlich aber nach dem Gebirge und nach Italien ging; besonders der Handel nach Bozen wird immer wieder hervorgehoben. Die Tuchmaniger schlossen zu diesem Zweck Jahrkäufe mit den Lodern ab, die sich verpflichteten, eine bestimmte Zahl Loden zu liefern, wohl auch eine Anzahlung an Wolle oder Bargeld erhielten. Vierer und Beschauer hatten auf die Einhaltung solcher Versprechen zu sehen. Von der Absatzmöglichkeit in der Ferne war die jeweilige Beschäftigung des Gewerbes bestimmt, sie bedingte die gelegentliche Begrenzung der Lodenerzeugung. So durften nach dem Walkereid, etwa aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, einem Meister im Jahr höchstens 200 Loden gewalkt werden, 1583 waren dagegen jedem nur 160 Loden jährlich, also etwa drei in der Woche, zu weben erlaubt; von da an wurden aber, „da die notwendigen Loden hier nicht zu bekommen", wieder 200 zugelassen; wer mehr anfertigte, sollte für jeden 1 fl. Strafe geben. 1640 sowie 1650 wurde dann die Erzeugung, soviel jedem auf zwei Stühlen anzufertigen möglich war, freigegeben; damals standen allerdings die meisten Werkstätten infolge der Wirkungen von Krieg und Pest leer und die wenigen Meister konnten den Lodenbedarf kaum befriedigen [49]). 1671 brachte wieder eine Beschränkung auf zwei Loden in der Woche. Auf zwei Stühlen, d. h. mit einer größeren Zahl von Hilfskräften zu arbeiten war den Lodern schon 1532 erlaubt worden [50]). — Bei den Tuchmachern sollte im 16. Jahrhundert jeder Meister, reich und arm, 75 Tuche — in zwei Wochen drei Tuche — anfertigen; sie arbeiteten von alter Zeit her auf zwei Stühlen [51]).

Die tatsächliche Jahreserzeugung der beiden Handwerke läßt sich natürlich nicht ermitteln, auch wenn man die festgesetzten Mengen mit der Zahl der vorhandenen Meister multipliziert: Es sollten ja gerade die Schwächeren, oft allein Arbeitenden geschützt werden, die sicher viel weniger fertigstellten als ihnen zugebilligt war [52]).

Ins 15. Jahrhundert fällt, neben der Ausbildung und Spezialisie-

[48]) Die Gschlachtgwander selbst schnitten auf den auswärtigen Märkten fremde schwere und geringe Tuche aus.
[49]) Rost, S. 57 ff.
[50]) RProt von VIII 10.
[51]) C VI i Tuchmacher I; KrA, GR 869/166.
[52]) Vgl. auch Bechtel, S. 51.

rung der einzelnen Gewerbe, auch der Ausbau ihrer zünftigen Organisation, soweit diese nach der Beendigung des Aufstandes unter der wiederhergestellten Herrschaft des Rats statthaben konnte. Die neuen Zünfte waren völlig unpolitisch, sie wurden vom Rat überwacht, der von sich aus neue Sätze erließ und sie nach Bedarf abänderte oder durch neue ersetzte. „Auf Widerrufen" oder „auf eines ehrsamen Rats Verbessern" sind häufig wiederkehrende Formeln, „bei seiner vollkommenen Macht und Willen stand es alle Handwerker zu setzen und zu entsetzen" (1582). Ihm mußte eine Anzahl aus der Mitte der Zunftangehörigen gewählter Meister vorgeschlagen werden, aus denen er die Vierer [53]) als Vorsteher, die zu den vereidigten Amtsleuten gehörten — mit diesen werden sie alljährlich in den Ratsprotokollen aufgezählt — berief. Auch zur Bestrafung mußten ihm bußwürdige Meister gemeldet werden, denn Vierer und Zunft besaßen keine Strafbefugnisse. Die Zunft sollte der gegenseitigen Unterstützung und der Kameradschaft, auch der Erfüllung religiöser Pflichten dienen. Von besonderer Bedeutung war der gemeinsame Rohstoffbezug, von dem oben gelegentlich der Versorgung mit Wolle gesprochen wurde, der sich aber auch auf anderen Bedarf, z. B. Färbemittel, erstreckte. Daß die Zünfte über Kapitalien verfügten, beweist eine Reihe von Urkunden des 16. Jahrhunderts über Ewiggeldkäufe und -verkäufe der Loder [54]). Auch hatten sie die für alle Meister bestimmten Einrichtungen in Bestand, wie die Gschlachtgwander das Farbhaus am Anger und die Walkmühle am Wurzertor, wofür sie einen Zins an die Stadt entrichten mußten [55]).

Die Ausübung des Handwerks war gleichbedeutend mit der Zugehörigkeit zur Zunft. Ungern sah man die Tätigkeit der Nichteingezünfteten, der sog. Störer. Vorbedingung zur Zulassung war wie überall der Besitz des Bürgerrechts, eines Hauses oder wenigstens einer Werkstatt und die Verheiratung, wobei Meistersöhne oder Gatten von Meistertöchtern und -witwen hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren und anderer Bedingungen bevorzugt wurden. Erst im 16. Jahrhundert verlangte man noch eheliche Geburt und schloß auch solche aus, die durch Verheiratung unehrlich geworden waren.

Der starke Zugang zum Loder- und Gschlachtgwanderhandwerk [56])

---

[53]) Bei Sutner, S. 521 und manchen Späteren unrichtig „Führer".

[54]) HStA, München Ger.-Urkunden.

[55]) Vgl. z. Folg. v. a. die einschlägigen Kapitel bei Mertl.

[56]) Dieses wies im 16. Jh. den stärksten Zugang unter allen Handwerken auf: Mertl. S. 37; jenes war 1560 „so fast übersetzt und einer drei andern an der Nahrung verhinderlich": Sätze der Gewandschn. u. Loder 96.

und die dadurch bedingte, dem Auskommen des einzelnen abträgliche Überfüllung nötigten bald zu möglichster Beschränkung und Erschwerung der Meisterzulassung, schließlich zu einem von der zünftigen Verfassung allgemein immer mehr begünstigten Numerus clausus; die Meisterrechte vererbten sich, den Zugang aus anderen Kreisen, vor allem den Zugang aus anderen Orten suchte man durch unerhörte Steigerung der Aufnahmebedingungen zu hindern; namentlich in den abzuleistenden Wander- und Gesellenjahren sowie den zu erlegenden Gebühren kam dies zum Ausdruck.

Diese Meistergebühren, die vor der Aufnahme in die Zunft erlegt werden mußten, betrugen am Anfang des 15. Jahrhunderts bei den Lodern 1 Pfund Pfennig in ihre „Büchse", die Zunftkasse, 1457 3 Pfund, 1469 10 fl. und 1485 20 fl., je zur Hälfte für die Zunft und für die Stadtkammer. Bis zu dieser Zeit waren die Meistersöhne und die Gesellen, die Meistertöchter oder -witwen ehelichten, überhaupt frei; nun mußten auch sie 5 fl. bezahlen. Auch diese Gebühren wurden noch erhöht, bis 1582 ein Geselle, der hier gelernt hatte, jedoch nicht die erwähnten Vorzüge nachweisen konnte, 32 fl., ein fremder Geselle gar 42 fl. entrichten mußte; dazu kamen andere Unkosten: Beträge, die man bei dieser Gelegenheit den Vierern bei ihrer Zusammenkunft zum Vertrinken zahlte, Wachs (zu Altarkerzen) für die Zunft, endlich die Meistermahle, gegen deren Übermaß schließlich der Rat einschreiten mußte. — Ähnliche Summen mußte der junge Mann aufwenden, der bei den Gschlachtgwandern Meister werden wollte. Auch hier erhöhte man die Gebühren, von denen jene Bevorrechteten ebenfalls zunächst frei waren, von 2 fl. (1445) auf 4, 10 und 20 fl. (1476); 1484 verlangte man 40 fl., von den Meistersöhnen hingegen 10, die ebenfalls der Zunft und der Stadtkammer zuflossen. 1550 waren es 42 bzw. 18 fl. neben den sonstigen Aufwendungen. Der junge Meister hatte es somit nicht leicht, sofern er nicht die elterliche Werkstatt übernehmen oder wenigstens einheiraten konnte. Auch wenn man bei der Betrachtung dieser Steigerungen an Verschlechterungen der Münze denken kann, so erstrebte man doch sicher aus egoistischer Gesinnung heraus die Beschränkung des Handwerks möglichst auf die gegebene Meisterzahl sowie — mehr aus sozialen Erwägungen — die Versorgung der hinterlassenen Kinder und Witwen. Daß Loder und Gschlachtgwander übrigens nächst den Goldschmieden und Schlossern weitaus die höchsten Zunftgelder erhoben, zeigt die 1625 extrahierte „Instruktion" [57]). Auf die Dauer wirkte sich diese Absperrung gegen

[57]) Mertl, Beil. II.

neue, fremde Kräfte hier wie anderswo nicht günstig aus; hinzu kam noch, daß in München die Gegenreformation den Zuzug aus den evangelischen Ländern, namentlich den stets fortschrittlichen Reichsstädten, überhaupt unterband. Wurde doch bereits am 26. März 1530 vom Rat befohlen, „keine lutherischen Knechte zu setzen und die gesetzten wiederum zu urlauben“ [58]).

Die Lehrzeit betrug allgemein drei Jahre, der Lehrmeister mußte danach ebensolange aussetzen; auch ein neu zugelassener Meister durfte erst nach dieser Frist einen Lehrling annehmen. Wer nur Lohnwerk trieb, konnte keine Lernknechte haben. Wer das Handwerk an anderen Orten gelernt hatte, mußte vor der Niederlassung erst drei Jahre als Geselle gearbeitet haben, während man sonst nur ein Jahr forderte; dies war nötig, um den künftigen Meister mit den hier geltenden Vorschriften vertraut zu machen. Bei den Tuchmachern wurden seit 1516 nur noch solche Gesellen aufgenommen, die das zweimännische Weben erlent hatten. — Wenn ein Lernknecht gedungen wurde, so hatten er wie der Meister verschiedene Gebühren in die Zunftkasse und auch einen Beitrag zu einem Trunke zu geben. Außerdem war Lehrgeld zu entrichten; wer es nicht aufbringen konnte, mußte die doppelte Zeit bei seinem Meister bleiben, wofern der ihm diese Jahre nicht ganz oder teilweise erließ, wie eine Ratsverordnung von 1606 wegen der bei vielen Bürgern überhandnehmenden Armut es erlaubte.

Dagegen sind die Gesellen oder „Knappen“ in den besprochenen Ordnungen kaum erwähnt; nur an die gegenseitige achttägige Kündigungsfrist wird 1554 erinnert. Auch von genossenschaftlichen Vereinigungen der Loder- und Tuchmacherknappen ist früher nirgends die Rede, doch sind sie genau so wahrscheinlich wie bei den anderen Handwerken [59]). Erst von 1578 und 1639 sind Ordnungen [60]) vorhanden, die vom „Auflegen“ und von Geboten (= Versammlungen) sprechen, dann von der Einschreibepflicht der zuwandernden Knappen, den alle Quatember gewählten Vierern — zwei Einheimischen, zwei Fremden — und noch davon, daß bei den Auflagen immer auch zwei Meister zugegen sein sollten „vonwegen besserer Nutz und Einigkeit“; auch der Unterstützung kranker Kameraden wird gedacht sowie das Ausstehen ohne Urlaub gerügt. Vermutlich haben ältere Gewohnheiten diesen Ordnungen zum Vorbild gedient.

[58]) RProt.

[59]) Mertl, S. 96 ff.

[60]) Sätz u. Ordnungen d. Handwerksgesellen d. Loderer bzw. Tuchmacherordnung (!). Vgl. auch RProt von 1578 XI 21.

Über die Aufgaben der Münchner Zünfte als solcher hat Mertl das Wesentliche zusammengestellt. Hier wäre noch zu erwähnen, daß die Handwerke der Loder und der Gschlachtgwander immer zu den großen Zünften zählten, was in der Zahl von 4 Vierern — auch nach der Trennung — zum Ausdruck kam.

An dieser Stelle sei aber noch auf zwei Gelegenheiten hingewiesen, bei denen die Loden- und Tuchweberzünfte neben den übrigen Handwerken Münchens in der Öffentlichkeit hervortraten: bei der Beschaffung und Unterhaltung einer bestimmten Anzahl von Kriegsgeräten, darunter auch Feuerwaffen, die 1550 allen Zünften von der Stadt auferlegt wurde [61]), und besonders bei der Teilnahme an der Fronleichnamsprozession, wie sie aus den Beschreibungen der Prozession und den Inventarien der Umgangskleider — zuletzt von 1627 erhalten — ersichtlich wird [62]). Seit das Fronleichnamsfest in München feierlich begangen wurde, waren die Zünfte an der Ausgestaltung des Umzuges beteiligt. Im Zeitalter der Reformation kam die Sitte auf, durch sie das Alte und Neue Testament in lebenden Bildern darzustellen. Dabei zeigten die Tuchscherer die Geburt, die Loder die Beschneidung Christi, die Gschlachtgwander die Hochzeit zu Kana und die Tuchmaniger das Urteil Pilati. Voran schritten jeweils die Fähnriche mit den Zunftfahnen, zur Seite einige der Vierer; 20 und mehr Personen mußten die einzelnen Zünfte, die Kleider und Ausrüstungen zum Teil selbst besaßen, sonst vom Hofe ausgestattet wurden, auf die Beine bringen. Die Gschlachtgwander rühmten sich eines besonderen Privilegs von Herzog Wilhelm, nach dem sie ihre Fahne vor den anderen Zünften tragen durften, auch ihr Fähnrich mit einem Degen, den der Herzog dem Handwerk „aus sonderer Affektion" verehrt hatte, sich schmückte [63]). Noch im 18. und 19. Jahrhundert nahmen die Zünfte mit Fahnen und in den alten Trachten an der Prozession teil, die Darstellung biblischer Szenen hatte allerdings aufgehört. — Der Kranz- oder Reiftanz der Gschlachtgwander in der Fastnachtszeit ist Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt [64]).

Von den Gewerben, die in enger Beziehung zu den Lodern und Tuchmachern standen, haben wir kurz der Tuchscherer zu gedenken, die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ebenfalls zur

[61]) Mertl, S. 41 f.

[62]) Vgl. Mitterwieser, Geschichte der Fronleichnamsprozession in Bayern (1930), v. a. S. 33 ff., wo auch alle Quellen verzeichnet sind.— Noch 1735 wird eine hiefür bestimmte Stiftung erwähnt: CVI i Tuchmacher II.

[63]) Tuchmacherordnung 1639.

[64]) RProt von 1600 I 14, 1607 II 16.

Zunft zusammengefaßt waren. Bezeichnete ihr Name ursprünglich die eigentlichen Unternehmer in der Leinen- und Lodenweberei, die Erzeugung und Vertrieb beherrschten, so hatten sie sich nun längst, vielleicht schon im Laufe des 14. Jahrhunderts auf die Tätigkeit beschränkt, die ihnen den Namen gab, auf das Scheren und Bereiten, die letzte Arbeit, mittels der großen Tuchscheren, an den fertiggewebten und gewalkten Tuchen sowie den Barchenten; einen Tuchschererladen im Rathaus erwähnt das Salbuch von 1444. Nach dem Wert des Tuches richtete sich ihre Entlohnung, 4, dann 6 bis 1 Pfg. für die Elle [65]). Aber einige Bemerkungen im Verzeichnis der Scherlöhne von 1441 sowie in den Sätzen, die ihnen bald darauf neuerdings gegeben wurden [66]), erinnern an ihre frühere umfangreichere Tätigkeit: Es wurde ihnen nämlich verboten, hinfort ungebeten einen Kauf zu machen bzw. zu einem Tuchkauf zu gehen, am Jakobimarkt oder sonst, außer sie wurden darum ersucht. Ihre Stellung war also durchaus die eines um Lohn arbeitenden Hilfsgewerbes geworden, dem freilich besondere Bedeutung zukam, da von der gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten das für die Verkäuflichkeit maßgebende Äußere, die „Griffigkeit" des Tuches abhing.

Ohnehin nur an größeren Plätzen vertreten, zählten sie auch in München nicht viele Meister, weshalb nur zwei Vierer an ihrer Spitze standen; erwähnt sei, daß ihre Sätze bereits im 15. Jahrhundert die Forderung nach ehelicher Geburt enthalten. Ende des 16. Jahrhunderts waren sieben Tuchscherer zugelassen, denen eine gemeinsame Werkstätte zugewiesen war; außerdem besaßen sie eine besondere Schleifmühle, in der ein Tuchscherschleifer für sie tätig war [67]) und für die sie jährlich 6 Sch. an die Stadtkammer entrichteten. Mertl berichtet [68]) von einem eigenartigen Versuch, Arbeit und Verdienst unter diesen sieben Tuchscherern gleichmäßig aufzuteilen und auch für Erwerbsunfähige und Hinterbliebene zu sorgen. Wie lange diese 1580 aufgestellte Ordnung Geltung behielt, ist unbekannt; jedenfalls bestand die Beschränkung auf sieben Arbeitsstellen noch später, wie das Vorgehen beim Abzug eines Tuchscherers zeigt [69]).

---

[65]) RBV, f. 45′; KrA, GL 2821/1363.

[66]) 1455: RB V, f. 95; vgl. auch Schmoller, S. 418 über das Privileg von 1362.

[67]) Schlichthörle 2, S. 315.

[68]) A. a. O. S. 76 ff., auch „Sozialisierungsversuch eines Münchener Gewerbes im Mittelalter", Sammler 1919, Nr. 31.

[69]) RProt von 1592 X 9.

III.

Am Ausgang des Mittelalters und noch im 16. Jahrhundert gehörten die Loder und die Tuchmacher zu den blühendsten Gewerben Bayerns; auch in München nahm ihre Zahl noch ständig zu. Das besondere Ansehen, das die Meister der Hauptstadt genossen, kommt noch darin zum Ausdruck, daß ihre Ordnungen anderen Städten in und außer Landes als Muster dienten und daß auch die Landesregierung mitunter ihr Gutachten einforderte; nach Aichach und Rosenheim werden im 16. Jahrhundert Abschriften der Sätze versandt, die Eichstätter Tuchmacher bitten um Auskunft, selbst die Stadt Regensburg ersucht 1601 um Überlassung der Sätze, wobei der Rat aber nach Anhören der Meister doch Bedenken trägt, dem Wunsche zu entsprechen [1]).

Dennoch bedeutete der Beginn der Neuzeit für die Münchner wie die deutsche Textilindustrie überhaupt einen Rückgang, der sich immer stärker auswirkte und mit ihrer Vernichtung im Dreißigjährigen Krieg endete. Auch dem Mittelalter waren Wirtschaftskrisen nicht unbekannt geblieben, namentlich als Folge der oft unsicheren politischen Lage in Deutschland, doch reichten sie nicht an die gewaltigen wirtschaftlichen Umwälzungen heran, die jenes Zeitalter neben den politischen und geistesgeschichtlichen Ereignissen kennzeichnen — es sei nur an die Entdeckungen und ihre Folgen für den Weltverkehr sowie an den allgemeineren, beschleunigten Übergang zur Geldwirtschaft erinnert; sie mußten sich in Deutschland bei dem Mangel jeder planvollen Handelspolitik von seiten des Reiches ungleich heftiger auswirken als in den westlichen Nationalstaaten. Hinzu kam in der Weberei der alte Vorsprung, den die flandrisch-englischen Tuchmacher, gestützt auf die Versorgung mit vorzüglichen Rohstoffen, vor den deutschen hatten, sodaß tatsächlich schon im 16. Jahrhundert der Tuchbedarf Deutschlands großenteils vom Ausland gedeckt wurde [2]). Binnen- und Ausfuhrhandel litten in den unruhigen Zeiten unter der durch das Kriegswesen bedingten Sperre der Straßen. Auch die Zersetzung der Zunft [3]), deren Einrichtungen zäh festgehalten wurden, durch ihr Abhängigwerden von den Kaufleuten mochte zu dem allgemeinen Verfall beitragen. Wohl war das Ziel der Zunftordnungen,

[1]) C VI i Tuchmacher 1; KrA, GR 869/166; RProt von 1601 VI 27 u. 30.
[2]) Dietz 4, 1, S. 70.
[3]) Max Weber, Wirtschaftsgeschichte, [2]1924, S. 140 ff. Vgl. auch Eheberg, D. industrielle Entwicklung Bayerns seit 1800 (Prorektoratsrede, Erlangen 1897), S. 4 f.

die Gleichheit der Verdienstmöglichkeiten für alle Zunftmitglieder, nicht einmal im Mittelalter ganz verwirklicht; doch bringt erst das 16. Jahrhundert die ständigen Klagen der „unvermöglichen Meister", denen eine beschränkte Anzahl reichlich verdienender gegenübersteht, die manchmal noch den Schritt vom Handwerker zum Händler tun und dann ihre ärmeren Genossen ganz beherrschen; auch in München ist diese Entwicklung festzustellen.

Bayern wurde vielleicht von dieser Umgestaltung stärker als andere Territorien betroffen. Einst hatte die Gunst seiner Lage am Welthandelsweg von Venedig nach Oberdeutschland einen regen Verkehr, auch für die Ausfuhr, mit Tirol und Italien gefördert. Diese deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen nahmen gerade in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch einen bedeutenden Aufschwung, auch zugunsten der süddeutschen Textilindustrie [4]), doch folgte dem bald der Niedergang, der eben Bayern und München besonders berühren mußte. Der Export treibende Händler brachte den Handwerker in völlige Abhängigkeit, da er allein Kapital und die erforderliche Kenntnis der Absatzmöglichkeiten besaß; lehnte er die Abnahme der heimischen Erzeugnisse ab, etwa weil ihm der Handel mit fremden Waren größeren Gewinn versprach, so bedeutete das für die Meister Mangel an Arbeit und Verdienst, unter Umständen völlige Verarmung. Dazu trat noch erschwerend die durch die Entscheidung des Herrscherhauses bedingte Stellung des Landes zur Reformation. Die Auswirkungen dieser Haltung wurden bereits gestreift; eine Menge regsamer Gewerbetreibender wurde aus dem Lande getrieben [5]). Ein Fall, wo umgekehrt einem Loder die Meisteraufnahme erleichtert wurde, falls seine aus Ulm stammende Hausfrau ihrem Erbieten nach zum katholischen Glauben überträte [6]), zeigt, daß auch später das Bekenntnis für die Zulassung maßgebend blieb, damit die Zuwanderung aus vielen Orten mit hoher gewerblicher Entwicklung erschwert wurde. So bietet um die Wende des 16. Jahrhunderts namentlich die Tuchindustrie in München und anderen bayrischen Orten ein Bild zunehmenden Verfalls. Damals war die obrigkeitliche Beaufsichtigung der Wirtschaft, seit Ludwig d. B. beim Rat, längst in die Hände der landesherrlichen Regierung übergegangen, der Übergang von der Stadt- zur Territorialwirtschaft vollzogen. Sichtbar wird dies auch dadurch, daß fortan die Initiative zu allen neuen, wirtschaftsfördernden Maßnahmen

[4]) Kummer, Aus der Geschichte d. bayer. Orienthandels (1927), S. 18.
[5]) Riezler 6, S. 184; vgl. HStA, StV 3503, f. 211.
[6]) RProt von 1600 VIII 14.

ausschließlich beim Fürsten und seinen Räten liegt; die zahlreichen erhaltenen Befehle bzw. die Berichte des Rats — wie der Regierungen und Pfleggerichte — lassen dies erkennen und auch die Landespolizeiordnung von 1616 befaßt sich ausführlich mit den Gewerben. Die Vermehrung der Hantierungen ist häufiger Gegenstand bei den Beratungen des Landtags, später des Kommerzienrats, wobei man sich trotz dem Widerspruch der Handwerker oft über die vom Zunftgeist aufgerichteten Schranken hinwegsetzte.

Schon Wilhelm V., den die mißliche Finanzlage zu solchen Maßnahmen nötigte, hatte 1590 dem Augsburger Karl Imhof die Errichtung eines „Lodengewirks und Spinnwerks" in Rain gestattet, was die Loderzünfte im Lande, auch die von München, die darin den Ruin ihres Handwerks sehen wollten, mit Verrufserklärungen der dort arbeitenden „unredlichen" Knappen beantworteten; mehrere Jahre zog sich der Streit hin, bis die Loder sich fügen mußten [7]). Maximilian I. versuchte mit strengen Einfuhrverboten sowie einer Ausfuhrsperre für alle Rohstoffe der Übermacht der fremden Industrien zu begegnen, wobei sich allerdings die Wünsche der Handwerker und der Händler, der beiden „wirtschaftspolitischen Parteien" [8]), widersprachen. Bayern hatte damals viel unter dem Eindringen fremder Hausierer zu leiden; neben den lindischen (englischen) Tuchen kamen auch solche aus Sachsen — Meißen [9]) — ins Land. 1608 wurde daher die Ausfuhr der Landwolle gesperrt und die Einfuhr des fremden schwarzen und roten gemeinen Tuchs und des Boys, „deren man ohnehin Besseres im Lande selbst habe" verboten bzw. der Verkauf auf die Jahrmärkte beschränkt [10]). Trotzdem wurde die Lage der Gschlachtgwander nicht erleichtert, verstummten ihre Klagen nicht. Sie waren im Laufe des 16. Jahrhunderts in besondere Not geraten. Ihr Absatz, ohnehin durch die Überlegenheit des fremden Erzeugnisses niedergehalten, hatte durch die Kriege, namentlich auch durch den Verlust Ungarns, so gelitten, daß 1541 der Betrieb nur noch eines Stuhles durch jeden Meister verfügt wurde [11]); den damals auftretenden Mangel an Wolle bekamen sie wegen ihres Webens auf zweimännischen Stühlen auch mehr als anderswo zu spüren. Denn bei ihrer Verarmung konnten sie sich die für bessere Tuche erforderliche böhmische Wolle gewöhnlich nicht mehr selbst besorgen, sondern wa-

[7]) C VI i Loderer 1531—99.
[8]) Kreuter, Beiträge, S. 322 f.
[9]) Der Name Meißner erinnert noch an diese Tuchhändler.
[10]) Freyberg, S. 377 f.
[11]) Der von München Bericht von 1549: KrA, GR 869/166.

ren auf die Zufuhr oft geringeren Materials durch Händler angewiesen; die einschürige Landwolle wurde knapp, seitdem die Loder diese entgegen den Sätzen in stärkerem Maße aufkauften, um durch Verfertigung von Kernloden — ihr Erzeugnis waren sonst die gemeinen Loden — ihren Absatz zu heben [12]). Außerdem betonte man, daß, eine Folge des weniger geeigneten, zu rasch fließenden Isarwassers, beim Walken eine feinere Appretur nicht möglich war, was die Verkäuflichkeit der Tuche beeinträchtigte; die früheren Walkteiche beim Wurzertor waren zugeschüttet worden [13]). Die Tuchscherer schoren angeblich die Tuche zu hoch und preßten sie nicht genügend, auch war man mit der Beschau nachlässig geworden. Die Stadt München berichtete z. B. 1607, es sollten die Gschlachtgwander dahin gebracht werden, daß sie wenigstens mittelmäßige gute Tuche fertigen könnten, wodurch freilich die Tuchmaniger mit ihren fremden Tuchen geschädigt (!) würden [14]). Ferner konnte man bei den teuren Preisen der Rohstoffe nicht mehr daran denken in verschiedenen Farben zu färben; nur schwarze, rote und „gesprengte" — blau und rot — Tuche wurden noch hergestellt. So vermochten die einheimischen Erzeugnisse kaum mehr mit den stärker eindringenden fremden in Wettbewerb zu treten. Vor allem aber konnten die Münchner Meister ihren Kunden keine langen Zahlfristen einräumen wie die fremden Händler, die mit solchem Entgegenkommen mühelos den Markt eroberten. Entgegen der Polizeiordnung von 1578 — Kleiderordnungen gegen den Luxus wurden stets gerne erlassen und fast nie genügend befolgt [15]) — bevorzugte auch die niedere Bevölkerung lindisches Tuch und allerlei feines Zeug, nicht einmal der Hof kaufte mehr Münchner Tuche. So sahen sich die Gschlachtgwander schließlich auf die Märkte des Oberlands — Weilheim, Wolfratshausen, Tölz — beschränkt.

Es war darum nicht verwunderlich, wenn ihre Zahl seit Beginn der Neuzeit abnahm, von 58 Meistern im Jahre 1500 auf 32 im Jahre 1618 — 17 bzw. 10 1633 und 1649 —; hingegen wurden aus einem Tuchhändler in der gleichen Zeit deren sechs [16])! Die trostlose Lage des Münchner und wohl auch des übrigen bayrischen Tuchmacherhandwerks veranschaulichen die einleitenden Sätze des Berichts über den 1612 hier angerichteten Tuchhandel vom 11. Februar 1626 [17]). Wir lesen hier, daß

[12]) Eingabe der Loder 1593: C VI i.
[13]) Vgl. Westenrieder, Verfall, S. 21 u. 33.
[14]) KrA, GR 273/4.
[15]) Vgl. das Mandat vom 20. 7. 1605, HStA, StV 1495.
[16]) Schlichthörle 1, S. LXXIV.
[17]) C VI i Den von der Stadt unternommenen Tuchhandel betreffend.

„die Münchner Tuche je länger, je mehr in Abstahl kommen wollen und dabei auch dieses vorgekommen, daß solches vornehmlich daher erfolge, daß ein guter Teil der Gschlachtgwander oder Tuchmacher allhie also erarmt, daß sie solchen Handel nicht zu verlegen und soviel nicht im Vermögen haben, daß sie nur etliche wenige Tuche zusammenbringen und alsdann der Zeit erwarten könnten, daß sie es mit Nutzen hinbrächten. Ja es sei bei ihnen bereits dahin gekommen, daß, wenn sie nur ein einziges Stück Tuch fertig gemacht haben, sie von Stund an dasselbe mit ihrem Schaden verkaufen und zu Geld machen müssen ..."

Dem Gschlachtgwandergewerbe drohte also bereits damals, noch vor dem Beginn des großen Krieges, der Untergang. Doch konnte eine Herrscherpersönlichkeit wie die Maximilians es unmöglich zulassen, daß ein so altes, für die wirtschaftliche Entwicklung des ganzen Landes bedeutsames Gewerbe dem Verderben anheimfiel, ohne daß wenigstens energische Maßnahmen zu seiner Rettung versucht wurden; auch die Erfolglosigkeit der vor wenigen Jahren erlassenen Aus- und Einfuhrverbote konnte ihn nicht entmutigen.

Neue Beratungen zwischen den herzoglichen Räten, dem Rat und den Münchner Gschlachtgwander- und Tuchmanigerzünften wurden angesetzt, wobei man das Verbot der ausländischen Tücher sowie die vorläufige Unterstützung der Tuchmacher durch die Stadtkammer als wichtigste Erfordernisse bezeichnete; also eine Förderung von Seiten der Obrigkeit, bis jene wieder zu Betriebsmitteln gekommen wären und sich selbst weiterhelfen könnten [18]). Die Stadt zögerte längere Zeit, suchte geldkräftige Bürger zur Übernahme des Verlags zu gewinnen, doch vergebens; zuletzt, auf das Drängen des Herzogs, mußte sie doch selber einspringen und die Verantwortung für den Rettungsversuch übernehmen.

„Derowegen dem zu steuern (d. i. der Not der Tuchmacher) ... haben Bürgermeister und Rat allhier auf Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht so starkes und gnädigstes Begehren, weil es dem ganzen Handwerk und auch consequenter dem ganzen Lande zugute kommen möchte, dieses Werk, doch auf Versuchen, auf sich genommen ... im September 1612." [19])

[18]) Bericht des Stadtschreibers Dr. Locher vom 24. 2. 1612: KrA, GR 284/104.

[19]) Bericht 1626. Der Verf. bemüht sich, den Anstoß zu dem später gescheiterten Unternehmen Maximilian zuzuschieben.

Es handelt sich um den Stadtkammer-Tuch- und Wollenhandel von 1612, der durch die Übernahme des Wollenbezugs wie des Tuchverkaufs in städtische Hand dem einzelnen Meister das damit verbundene Risiko nehmen und ihm so auf die Beine helfen wollte [20]).

Das ungewöhnlich aussehende Unternehmen steht in der Wirtschaftsgeschichte der Hauptstadt keineswegs vereinzelt da. Schon zwei Jahrhunderte früher, 1423, war ein Barchenthandel für Rohstoffbeschaffung und Absatz von der Stadt errichtet worden mit dem ausdrücklichen Zweck, den Barchentwebern solange beizustehen, bis sie dem freien Wettbewerb gewachsen wären [21]); noch 1463 wird dieser städtische Barchenthandel erwähnt. Auch auf den von der Tuchscherer-zunft unternommenen Versuch eines Verdienstausgleichs mag hier hingewiesen werden. Aber es handelte sich jetzt nicht um die Einführung und fördernde Pflege einer neuen Industrie, sondern um den letzten Versuch, den Zusammenbruch eines durch die wirtschaftliche Entwicklung zum Untergang bestimmten alten Gewerbes aufzuhalten, der infolge der Zeitverhältnisse — die Kriegswirren und die politischen Krisen vor Ausbruch des Krieges hatten schon begonnen — scheitern mußte.

Auf den Stadtkammertuchhandel ist erstmals in einem Bericht an den Herzog vom 18. Juli 1612 [22]) Bezug genommen. Nach langen Beratungen war die Stadt, die sich dieser „vaterländischen Pflicht" nicht entziehen wollte, bereit, den Versuch, auch als Beispiel für die übrigen Städte und Märkte, zu wagen und vorbehaltlich der Genehmigung mit dem Verlag der Tuche zu beginnen. Gleichzeitig erließ man eine Tuchhandelsordnung [23]), nach der man an die Herstellung der Amsterdamer, der langen und kurzen Münchner Tuche, von Futtertuch, Poi und Kämmel dachte und zwar in allen gebräuchlichen Farben. Nach besonders gefertigten Proben wollte man den Preis festsetzen, der dann solange Geltung haben sollte, als der Wollpreis fest blieb; die Proben wurden als Muster aufbewahrt. Beschau und Besiegelung werden besprochen, vor allem aber der Verlag geregelt: Jedes von den Münchner Gschlachtgwandern fertiggearbeitete Tuch mußte ins städtische Tuchgewölbe gebracht werden, wo es sogleich bar bezahlt und dann für den Verkauf bereitgelegt wurde. Einzig hier sollte künftig der einheimische oder fremde Händler und Verbraucher seinen Bedarf

[20]) Nur knappe Hinweise bei Westenrieder, Verfall, S. 69, Freyberg, S. 377 f., Schlichthörle 2, S. 308, Kreuter, Beiträge, S. 248.
[21]) Solleder, a. a. O.
[22]) Rber.
[23]) S. auch KrA, GR 284/104.

an rohen, unbereiteten Tuchen decken, während der den Gschlachtgwandern von alters zustehende, von den Händlern aber immer bekämpfte selbständige Tuchausschnitt aufgehoben wurde: der gesamte Verkauf sollte so im Stadtkammertuchhandel zusammengefaßt werden. Wesentlich war für die Tuchmacher, daß ihnen die abgelieferten, geschaumäßigen Tuche bar bezahlt wurden, so daß sie sich mit neuer Wolle versehen und weiterarbeiten konnten; den Tuchhändlern hingegen, die wie früher in erster Linie den Absatz außerhalb der Stadt besorgten, räumte man beim Bezug halbjährige Fristen ein, was von Anfang an größere Mittel notwendig machte. Als Pfleger war der Kammerschreiber Johannes Feldtl tätig, neben ihm ein Mitglied des innern — Stephan Plaichshürn — und des äußern Rats, zu denen noch besondere Commissarii traten. Die Rechnung sollte besonders geführt, nur der erhoffte Gewinn alljährlich an die Stadtkammer abgeliefert werden [24]). — Es war nicht verwunderlich, daß man zur Deckung der mit dem Unternehmen verbundenen mannigfachen Unkosten genötigt war einen besonderen Aufschlag von jedem verkauften Stück Tuch zu erheben. Das wurde verhängnisvoll, weniger wegen der Preiserhöhung, die er verursachte, sondern weil man ihn auch von den Meistern erhob, die für sich oder ihre Hausgenossen Tuch holten; denn sogar den Ausschnitt für den eigenen Bedarf glaubte man ihnen diesmal versagen zu müssen: „Was sie ausschneiden wollen, sollen sie bei der Stadt wiederum erkaufen und daraus die Gebühr geben." [25]). Im übrigen war man auf technische Verbesserungen zur Hebung des Gewerbes bedacht, z. B. auf die Zuführung weicheren Wassers zur Walke. Wichtiger noch war die neuerliche Abstellung des Handels mit fremden Tuchen, worum man sich an Maximilian wandte; die früher erlassenen Verbote scheinen nicht mehr wirksam gewesen zu sein. Dem Ersuchen wurde erst durch das „Dekret an die zum Polizey- und Commerzienwesen deputierten Räte" vom 23. August 1613, das die Einfuhr des schwarzen oder roten Tuches aus den Niederlanden aufs strengste untersagte, entsprochen [26]).

Wahrscheinlich konnte der Tuchhandel im September 1612 eröffnet werden, indem man den Tuchmachern für den Anfang die nötige Wolle zur Verfügung stellte; die Verteilung erfolgte auf Grund gegenseitiger Verschreibung der Meister, mit der ernsten Mahnung, die erhaltene Wolle ja nicht zur Begleichung der alten Schulden zu

[24]) Kammer-RProt von 1613 I 16.
[25]) Rber von 1612 VII 18.
[26]) Stieve, Z. Gesch. d. Finanzwesens u. d. Staatswirtschaft unter Wilhelm V. u. Maximilian I., Sitz.-Ber. d. bay. Akad. d. Wiss. 1881, S. 79.

verwenden oder sonst ohne Arbeit zu Geld zu machen, bei Strafe der Ausstoßung aus der Stadt [27]). Doch scheint der Eintritt damals dem einzelnen noch frei gestanden zu haben. Wenigstens befaßt sich ein Ratsprotokoll mit den Gschlachtgwandern, „die gemeiner Stadt Tuchhandel nicht angenommen", denen dabei „ihre Halsstarrigkeit verwiesen" wurde [28]).

Aus dem ersten halben Jahre des Tuchhandels sind keine Rechnungen oder Schuldbücher erhalten; auch die Stadtkammerrechnung für 1612 gibt keinen Aufschluß, nicht einmal über die außerordentlichen Ausgaben bei der Begründung des Unternehmens. Dieses bekam auch erst um die Jahreswende seinen ordentlichen Gang, wenigstens lesen wir noch im Ratsprotokoll vom 20. Dezember 1612 von einer Beratung über den Tuchpreis: Die Gschlachtgwander erklären sich mit 16 fl. für das gewöhnliche Stück Tuch — wohl das schwarze lange Münchner — einverstanden und danach wird beschlossen.

Von 1613 an liegen dann die Auszüge aus der jährlichen Tuchrechnung vor, für 1617 diese selbst [29]). Danach betrug das von der Stadtkammer eingebrachte Kapital im ersten Jahr 10000 fl., 1614 13000 fl. und seit 1615 15000 fl. Die mehrmalige Erhöhung zeugt von der Ausbreitung des Handels, aber auch von dem überhandnehmenden Borgen: Erhielten doch die Meister für die eingetragenen Tuche bare Bezahlung, während die Abnehmer ein halbes Jahr mit der Abrechnung warten durften. Trotz manchen Schwierigkeiten, die nachher betrachtet werden sollen, entwickelte sich der Tuchhandel in jenem ersten Jahre, dessen Abschluß vorliegt, recht günstig. Die Einnahmen betrugen rund 16000 fl., von denen freilich noch über 2000 fl. ausstanden, die Ausgaben für die abgelieferten Tuche 22000 fl. [30]); 1291½ Stück Tuch waren eingebracht worden, von denen noch 397 Stück unverkauft dalagen. Als Gewinn, nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen samt dem Wert der unverkauften Tuche, errechneten sich 709½ fl.; dem Ratsherrn Plaichshürn wurden davon, wie auch in den folgenden Jahren, 60 fl., dem Pfleger 100 fl. zuerkannt. 549 fl. 4 Sch. 20 ₰ wurden (unterm 30. Januar 1614) als Einnahme in der Kammerrechnung gebucht.

Unter den eingetragenen Tuchen waren alle Arten gemeinen und Kerntuchs, Kämmel und Poi, auch in allen Farben und Preisen [31]).

[27]) RProt von 1612 IX 7 u. 28.
[28]) RProt von 1613 I 16 u. 18.
[29]) Extrakt über die Tuchrechnung 1613, 1614, 1615, 1616. — Tuchhandelsrechnung 1617. Das erste Schuldbuch, bis 24. 6. 1616, fehlt.
[30]) S. die Zusammenstellung im Anhang I.
[31]) Vgl. Anhang II.

Nach der Tuchhandelsrechnung 1617 wurden die „schwarzen langen Münchner" und die „schwarzen Amsterdamer", außerdem rotes langes Tuch und schwarzes gemeines Kerntuch am meisten eingebracht und abgeholt. Die Käufer setzten sich, wie dem der Rechnung beigefügten „Extrakt aus dem Schuldbuch" zu entnehmen ist, vornehmlich aus einheimischen und fremden Handwerkern, die sich mit der Fertigbereitung dieser rohen Tuche befaßten, zusammen, doch holten auch Gschlachtgwander Tuch in ihre Läden („in Schnitt"). Wie von jeher ging der Absatz in der Hauptsache nach dem Oberland, z. B. nach Schongau, Weilheim, Wolfratshausen, Tölz, Miesbach, aber auch nach anderen Orten der näheren und ferneren Umgebung wie Dachau, Aichach, Schrobenhausen, Wasserburg, in den späteren Jahren auch nach Freising, Landshut, Straubing und Ingolstadt.

Die Protokolle der folgenden Jahre zeigen den Anteil, den Maximilian und der Rat an der Entwicklung des Unternehmens auch weiterhin nahmen. Daß die Tucheinfuhrverbote diesmal ernst gemeint waren, bezeugen nicht nur die auf Übertretungen gesetzten strengen Strafen, sondern auch verschiedene Entschließungen, wie die Antwort auf ein Gesuch des Bischofs zu Eichstätt und der angesehenen Eichstätter Tuchmacherzunft, die auf ihr früheres Absatzgebiet, das angrenzende bayrische Land, nicht verzichten will (1614): Ungeachtet ihres Hinweises auf die alten Beziehungen zu den bayrischen Nachbarstädten werden sie auf die Gutachten der Münchner hin abgewiesen. Der Rat dagegen ließ sich besonders die Tuchbeschau angelegen sein, versprach man sich doch von ihrer ordentlichen Handhabung die wirksamste Förderung des Gewerbes. Merkwürdig war übrigens ein Bescheid, den die Tuchmacher auf eine Beschwerde erhielten: Sie sollten nicht nur gute Tuche — aus der wertvollen böhmischen Wolle — machen, sondern „das Gewölb auch mit schlechten (einfachen) Tuchen vergattieren, weil diese so wohl abgehen" [32]).

Doch hatten, zum Teil schon von Anfang an, mancherlei Hindernisse den erwarteten Fortgang des Tuchhandels gestört. Zunächst bereitete die Ausstattung der größtenteils verarmten Meister mit Wolle, Farbzeug u. dergl. Schwierigkeiten; schließlich behalf man sich mit der Errichtung eines besonderen Wollenhandels (1614), doch mußte sich der Rat auch weiterhin mit den Gesuchen von armen Gschlachtgwandern befassen, die bei ihrer kümmerlichen Lage um brauchbare Wolle anhielten, um „gute Arbeit machen" zu können. Andere baten um die Gewährung größerer Darlehen. Dann rief der

[32]) RProt von 1614 XI 7.

angeordnete Aufschlag von ½ fl. auf die geringeren, 1 fl. auf die teureren Tuche große Erbitterung unter den Tuchhändlern hervor. Sie lehnten es zuerst überhaupt ab, Tuch aus dem Gewölbe zu beziehen, bis man ihnen durch andere Zugeständnisse — halbjährige Borg — entgegenkam [33]); ihre Weigerung, dafür Bürgen zu stellen, gefährdete schlechthin den Bestand des Tuchhandels. Die Gschlachtgwander hingegen waren unzufrieden über die ihnen auferlegte Verpflichtung, alle ihre Tücher ins Gewölbe eintragen und dann erst den etwaigen eigenen Bedarf, natürlich nicht ohne den Aufschlag, wieder daraus beziehen zu müssen; man hatte über Nichtbeachtung dieser Bestimmung zu klagen, wie auch sonst über heimlichen, ordnungswidrigen Verkauf. Auch fanden sich allen scharfen Maßnahmen zum Trotz doch wieder Mittel und Wege, um das Tucheinfuhrverbot umgehen zu können, zum Schaden des Münchner Gewerbes [34]).

Auf die Dauer war auch die ständige Rücksichtnahme auf die kleineren, verarmten Meister hinderlich. Denn obwohl die wenigen wohlhabenden Meister durchwegs die besseren Tuche ablieferten, mußte man aus sozialen Rücksichten, hauptsächlich aber um wieder zu den gewährten Vorschüssen an Wolle und Geld zu gelangen, doch auch die minderen Tuche der andern annehmen.

Wie erwähnt, hatte das Unvermögen vieler Gschlachtgwander, sich selbst mit guter ausländischer Wolle zu versorgen, die Stadt genötigt, ihnen diese und andere Rohstoffe zur Verfügung zu stellen, sodaß man bald an die Eröffnung eines besonderen Wollenhandels und -verlags ging. Da man damals für den Tuchhandel allein schon 13 000 fl. aufgewendet hatte, mußte man sich diesmal nach fremder Hilfe umsehen und verhandelte mit der Landschaft um die Gewährung eines zinslosen Darlehens von 20 000 fl. [35]); am 29. April 1614 wurde diese Summe an die Stadt ausbezahlt und „in eine besondere Truhe gelegt". Sie wurde teilweise für das Hauptunternehmen, den Tuchhandel, verwendet, 7000 fl. dienten zur Aufrichtung des Wollenhandels, den ebenfalls Joh. Feldtl verwaltete. Man bezog die brauchbare mittelböhmische Wolle und verteilte sie sogleich unter die Gschlachtgwander; diese bezahlten sie mit den ins Tuchgewölbe eingelieferten Tuchen, wobei ihnen etwa 6 fl. für das Stück als Verdienst blieben [36]). 1614 betrugen die Ausgaben für die hereingeführte Wolle,

[33]) Kammer-RProt von 1613 VI 21.
[34]) RProt von 1616 I 8 u. V 6.
[35]) C VI i Die Aufnahme eines Landschaftskapitals betr.
[36]) Rechnung über den Wollkauf d. a. 1614, 1615 u. Memoriale, Was die Gschlachtgw. an der Woll bezahlt 1614—17.

einschließlich der genau verzeichneten Spesen für Fuhrlohn, Zehrung, Maut und Zoll, 6626 fl. Eingenommen wurden, natürlich erst im Laufe der nächsten Jahre, 6869 fl.; vom Überschuß wurden, nach Abzug einer Vergütung für den Pfleger, 220 fl. an die Stadtkammer abgeliefert [37]), an die auch die 7000 fl. unterm 29. Mai 1616 zurückgegeben wurden. Größere Wollebeschaffungen erfolgten dann erst wieder 1616 und 1617 mit 2000 bzw. 844 fl., die bis zum 23. Dezember 1617 wieder heimgezahlt waren. Damit hört der Stadtkammerwollenhandel auf [38]), denn infolge der zahlreichen Schwierigkeiten, mit denen man doch nicht hatte fertig werden können, stand auch der Stadtkammertuchhandel bereits nahe vor dem Zusammenbruch.

Denn allen Anstrengungen zum Trotz waren hier zu den früher aufgezählten Hemmnissen einer gedeihlichen Entwicklung des Unternehmens neue gekommen: Der Absatz der Münchner Tuche ging zurück, da in Stadt und Land die eingeführten billigen und buntfarbigen Zeugstoffe ungeachtet der bestehenden Kleiderordnungen die soliden Tuche verdrängten. Auch verlangte man trotz den Einfuhrverboten überall nach den Meißner, niederländischen und englischen Tuchen; der Hof bezog gar keine einheimischen Tuche mehr. Zudem mißlangen mehrere Versuche, bunte Tücher nach Meißner Art herzustellen, die Stücke blieben lange unverkäuflich im Gewölbe liegen. Endlich waren die Münchner Tuche auch zu teuer um die wohlfeileren Erzeugnisse aus anderen Orten zu verdrängen, sodaß ihre Verbreitung kaum zunahm und wie früher vornehmlich auf München und das Oberland beschränkt blieb.

Die Entwicklung, die der Tuchhandel unter diesen ungünstigen Verhältnissen nahm, veranschaulicht die Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse 1613—1617 [39]). Sie verlief demnach bis 1616 in ziemlich normalen Bahnen, wenn auch mit dem Jahre 1614 (Gründung des Wollenhandels!) der Höhepunkt des Unternehmens schon überschritten war. Allerdings ist von Jahr zu Jahr ein bedenkliches Anschwellen der Außenstände festzustellen; auch nach der Aufgabe des Unternehmens dauerte deren Eintreibung noch geraume Zeit, abgesehen von den „bösen" Schulden, die man abschreiben mußte. Eingetragen wurden meist die schwarzen langen Münchner und die Amsterdamer, doch kamen auch noch alle anderen Gattungen herein. Der

[37]) 1617 I 19: „ . . und im Kammerbuch in keinen Empfang geführt und solches auf Befehl der Verordneten".

[38]) 1617 XII 8 u. 1618 III 28 bitten 10 Gschlachtgwander, ihnen „wie vor diesem" Wolle einzukaufen, werden aber abgewiesen: RProt.

[39]) Anhang I.

Absatz nach dem Oberland steigerte sich noch, soweit man hier dem Schuldbuch folgen darf.

Anders die Zahlen von 1617: Nur mehr halb so viel Tuche wie im Vorjahr wurden abgeliefert und verkauft; entsprechend geringer war der Gewinn, trotzdem wuchsen die Aktivschulden noch weiter an, auf 5740½ fl. bei 9552 fl. Einnahmen. Infolge des verringerten Umfangs des Tuchhandels konnte der Pfleger am 30. Dezember 1617 3000 fl. des Stadtkammerdarlehens zurückzahlen. Für 1618 liegt keine Rechnung mehr vor, der Tuchhandel löste sich offenbar bereits zusehends auf. Die Stadt sah auch schon längst nach Mitteln aus, von dem mißglückten Werk möglichst ohne Schaden loszukommen. Am 16. Mai 1618 weigerte sie sich in einem Schreiben an den Herzog, auf neue Supplikationen der Gschlachtgwander einzugehen und den Tuchhandel weiterzuführen [40]), ja schon am 24. Mai 1618 referierte man darüber, den Tuchhandel „allgemach aufgehen zu lassen", wenn man auch noch auf Hilfe für die armen Meister bedacht sein wollte [41]). Ein späterer Bericht an Maximilian [42]) erzählt dann:

> „Welchermaßen der allhie mit großer Ungelegenheit und gemeiner Stadt mehrerem Schaden als Nutzen angestellte Tuchhandel seinen verhofften Fortgang nicht haben wolle, haben wir hievor etlichemal durch die Unseren mündlichen Bericht tun lassen, auch vor diesem E.F.D. untertänigst angefügt, daß wir solchen ganz und gar auflassen, auf Mittel und Wege [sehen wollen], wie wir das noch vorhandene Tuch zu Geld machen und löblicher Landschaft die dargeliehenen 20000 fl. wieder einliefern mögen ..."

nun biete sich aber durch das Angebot eines Händlers eine Gelegenheit, alle vorhandenen Tuche auf einmal zu verkaufen und so das Kapital zurückzuzahlen, und darum ersuche man untertänigst um die Genehmigung zur Auflösung des aussichtlosen Tuchhandels.

Zwei ehemalige Gschlachtgwander, Matthias Pircher und sein Schwager Hans Föll, hatten sich nämlich bereit erklärt, alle noch im Gewölbe lagernden Tuche, gute und schlechte [43]), auf einmal und zu einem leidlichen Preise anzunehmen. Bereits am 18. Mai 1618, also mehrere Wochen vor Abgang des angeführten Berichts, hatten beide

[40]) Rber.
[41]) RProt; auch Kammer-RProt von 1618 V 7.
[42]) Rber von 1618 VI 28.
[43]) „ohneracht, daß sie teils gar schlecht und unter denselben verfaulte und schabenfressige dazu gewesen" klagt Pircher in einem bald darauf eingereichten Gesuch, C VI i Tuchmacher I.

den Tuchbestand um 2362 fl. von den Beauftragten der Stadtkammer übernommen; am 14. Juni 1619 war die letzte Rate beglichen, um die gleiche Zeit wurden auch die letzten Raten des Landschaftsdarlehens zurückgezahlt, während der Pfleger sich noch um die Eintreibung seiner Außenstände mühte: Eine Episode in Münchens Wirtschaftsgeschichte war zu Ende. Freilich wird mehrfach hervorgehoben, daß die Stadt dank dem zinslos gewährten Darlehen außer „vieler Mühe, Sorge, Gefahr und andern Ungelegenheiten ohne großen und merklichen Schaden" davongekommen sei, während ein ungefähr zur gleichen Zeit begonnenes, ebenfalls verunglücktes Unternehmen, ein Trippsamthandel [44]), die Stadt um 1400 fl. erleichtert hatte. Aber ein bemerkenswerter, mit nicht geringen Mitteln unternommener Versuch war damit gescheitert, sicher wesentlich unter dem Einfluß der Zeitumstände, und das Münchner Tuchmachergewerbe schien jetzt völlig dem Verderben preisgegeben. Der Bericht von 1626 schließt:

> „Und ist auch die Besorgnis, es werde nicht wohl ein Mittel zu finden sein, wie diesem Gewerbe bei so gestellten Sachen, difficultates und Verhinderungen wiederum aufgeholfen und in Gang gebracht werden möge."

Eine Zeitlang gab sich Pircher mit dem Verlag armer Meister ab, indem er ihnen Wolle lieferte und dafür ihre Tuche entgegennahm; er suchte jedoch auch um die Genehmigung zum Ausschnitt fremder Ware in München nach, da er sonst nicht genug Absatz fände. Im übrigen bemühte man sich — es sind die Anfänge merkantilistischen Denkens zu bemerken — um die Berufung geschickter Handwerker aus den Mittelpunkten der Tuch- und Bereitungsindustrie in der Hoffnung, damit der Überlegenheit der fremden Erzeugnisse begegnen zu können. Schon 1615 war in München ein Meißner Tuchmacher, Hieronymus Reißinger, aufgenommen worden, der auf die Kunde, dank des Herzogs Bemühen würde ein Meister, der gute Tuche auf Meißner Art herstellen könnte, gute Arbeitsgelegenheit finden, mit einem Gesellen herbeigekommen war. Man stellte ihm Werkzeug und Rohstoff zur Verfügung und seine Proben gerieten ihm auch ordentlich, später konnte er aber mit seinen Tuchen der Beschau nicht mehr genügen, auch waren sie teurer als die echten Meißner Erzeugnisse. Ungeachtet seiner Supplikationen mußte er nach einigen Jahren die Stadt wieder verlassen [45]). — Viel bedeutender waren die Maßnahmen, die 1628

[44]) S. C VI i Trippsamthandel sowie die Trippsamthandelsrechnungen 1613—21.

[45]) C VI i Tuchmacher I.

anläßlich der Anstellung zweier Nürnberger Handwerker, des „englischen Tuchbereiters" Johann Janns und des Färbers Leonhard Pauer, getroffen wurden.

In der Erkenntnis, daß sich die fremden, namentlich die englischen Tuche gerade deshalb so erfolgreich durchsetzten, weil sie in Färbung und Bereitung den inländischen Erzeugnissen durchwegs überlegen waren, wollte Kurfürst Maximilian die hohe Kunst des „englischen" Färbens und Bereitens auch in seinem Territorium heimisch machen; bisher hatte man die wertvolleren Tuche meistens auswärts herrichten lassen, besonders in Nürnberg, wo die altberühmte Tuchbereiterzunft im 17. Jahrhundert gegen 500 Meister gezählt haben soll [46]). Das Geld, das dafür in die Fremde ging, hoffte man auf diese Weise im Lande zu behalten [47]). 1628 wurde der Tuchbereiter Janns berufen, der das Bürgerrecht in München umsonst erhielt, ferner Zuschüsse für seinen Unterhalt und für seine Einrichtung bekam. Nur zögernd hatte der Rat zugestimmt, neuerdings 2000 fl. zuzuschießen; im übrigen sollte der Kurfürst helfen, da es sich ja um ein Unternehmen zum Nutzen des ganzen Landes handelte. Bald kam auch Pauer. Ihre Versuche fielen so aus, „daß nunmehr kein Zweifel zu haben, daß hierdurch ein sonderbares Gewerb und Nutzen herein und zumal in allhiesiger Stadt zu bringen sein werde" [48]). Um ihnen die nötige Beschäftigung zu sichern, verfügte ein kurfürstliches Mandat unterm 30. März 1629, daß alle im Lande hergestellten Tuche auch im Lande, vor allem bei dem Münchner Tuchbereiter bereitet und überhaupt nur mehr rohe Tuche eingeführt werden sollten; anstelle der Nürnberger und sonstigen Fremden sollten die heimischen Gewerbe Arbeit und Verdienst erhalten. Der Befehl wurde noch mehrmals in Erinnerung gebracht, im ganzen Kurfürstentum forderte man von den Beamten Berichte über seine Durchführung ein [49]). Weiter sollten die Berufenen Lehrjungen unterweisen, damit ihre Kenntnisse dem Lande erhalten blieben.

Aber auch dieser Versuch — es war der letzte — zur Hebung des bayrischen Tuchgewerbes, mitten im Kriege unternommen, trog die in ihn gesetzten Hoffnungen. Die Tuchhändler konnten sich mit der Anordnung vom 30. März 1629 nicht befreunden, da sie teurer weg-

---

[46]) Poppe, Gesch. d. Technologie I, S. 256.

[47]) C VI i Tuchmacher I; KrA, GR 1550/2: Die englische Tuchbereitung . . . 1628—1656.

[48]) Maximilian an München, 1628 VIII 12.

[49]) S. die Berichte von Regierungen, Pflegern und Städten, KrA, GR 2642.

zukommen meinten, auch die rohen Tuche sofort bezahlen mußten. Die inländischen Tuchmacher und Loder lieferten offenbar nicht genügend Tuche nach München um das Unternehmen rentierlich zu gestalten, glaubten sich später auch über schlechte Arbeit der Fremden beschweren zu müssen. Am meisten verärgert waren natürlich die Münchner Tuchscherer, denen durch jene der Verdienst weggenommen wurde, die darum auch ihrem Ingrimm über die „hergelaufenen lutherischen" Leute ohne Rückhalt Luft machten [50]) und es an Schikanen nicht fehlen ließen. Dazu kamen noch die Kriegsnöte jener Jahre — 1632 waren die Schweden in München —. Janns scheint 1631, Pauer 1635 wieder weggezogen zu sein. Auch diesmal hatte die Stadt bedeutende Opfer nutzlos gebracht. — Unter Ferdinand Maria wurde nochmals die „englische Manier" des Tuchbereitens und Färbens eingeführt und die Bearbeitung in Nürnberg verboten [51]); im übrigen verlautet seit jener Zeit nichts mehr über das Schicksal des Gschlachtgwanderhandwerks. Der 30jährige Krieg hatte wie allgemein in Deutschland auch hier vernichtend gewirkt.

Die Lodenweberei, bodenständiger und darum lebenskräftiger wie sie war, hatte sich auch unter den veränderten Bedingungen des 16. und in den Krisen des 17. Jahrhunderts besser gehalten, ja das Handwerk vermehrte sich gerade damals noch sehr stark, von 72 Werkstätten im Jahre 1500 auf 116 im Jahre 1618, und ging auch im Verlauf des Krieges verhältnismäßig wenig zurück, auf 96 1633 und 46 1649 [52]); freilich mochten sich viele „Alleinmeister" unter ihnen befinden. Die Ausfuhr, vorzugsweise nach Bozen und Italien, wurde wie früher durch große Münchner und außerbayrische Handelshäuser vermittelt und hielt sich auf der alten Höhe [53]); zu ihren Gunsten nahm man gerade bei den ins Ausland gehenden Loden die Beschau sehr gründlich vor [54]). Allerdings bekamen auch die Loder den Wollmangel zu spüren, der durch den Aufkauf und die Ausfuhr der Landwolle, gegen Polizeiordnung und Mandate, hervorgerufen wurde [55]). Insbesondere beklagte man sich über die Ircher, die sich am Wollgeschäft beteiligten, ohne sich an die alten Purschordnungen zu halten. Die Loder halfen sich durch die vermehrte Herstellung von Kernloden aus teurer fremder Wolle, wodurch sie aber den Verdruß der

[50]) Der Bereiter wie der Färber waren dabei katholisch geworden.
[51]) Generale von 1658 VII 20.
[52]) Schlichthörle 1, S. LXXI.
[53]) Freyberg, S. 379.
[54]) KrA, GR 851/95.
[55]) KrA, GR 868/164.

Gschlachtgwander erregten [56]); die Kernloden wurden noch höher gewertet als die „flämischen", sie erhielten bei der Beschau zwei Siegel, jene nur eines. Doch spricht für die gute Beschäftigung des Handwerks — arme Meister, welche die Wolle pfundweise kauften, gab es natürlich auch bei ihnen —, daß 1609 die Beschränkung des einzelnen auf 160 Loden im Jahr aufgehoben wurde und jeder künftig fertigen sollte, soviel er konnte.

Die Ausfuhr der Loden wurde von den Händlern besorgt; die Loder wurden deshalb häufig erinnert, ihre vereinbarten Jahrkäufe einzuhalten. Auch sonst hatten sie ihnen ihre Erzeugnisse vor den Fremden anzubieten. Als sie in den 20er Jahren hiervon abgehen und die gewiß auch lästige Kontrolle der Händler abschütteln wollten, verdarben sie das Bozner Geschäft gründlich. Sie suchten nämlich zur Zeit einer sehr fühlbaren Münzverschlechterung — der Lodenpreis stieg in fünf Monaten auf 20, 25, 45 fl. — die Händler auszuschalten und brachten ihre Loden selbst nach Bozen um sie wohlfeiler und doch mit größerem Gewinn zu verkaufen. Die Kaufleute zogen sich darum in der Folge zurück, die Ausfuhr — 1623 gingen noch 9000 Stück Loden von München nach Bozen — war auf das empfindlichste gestört und erreichte 1626 nur noch 2500 Stück. Zur gleichen Zeit bekam man auch bei den Lodern den Krieg und seine Begleiterscheinungen zu spüren, besonders der Handel nach Italien hatte darunter zu leiden.

IV.

Am Ende des großen Krieges fristeten die Wollengewerbe nur mehr ein kümmerliches Dasein. Politisch wie wirtschaftlich ein Sklave des Auslands geworden, mußte das verarmte Deutschland seinen Tuchbedarf im Ausland decken; das holländische, bald auch das französische Tuch beherrschten den Markt [1]). Auch in Bayern hatten Krieg und Pest die Bevölkerung dahingerafft, in den wenigen Werkstätten, die in Betrieb waren, saß der Meister allein, ohne Knappen, am Webstuhl und beschränkte sich auf die Herstellung der gewöhnlichsten Sorten. Denn auch die bayrische Schafzucht, die wenigstens für die einfachen Tuche und namentlich für die Loden den Rohstoff geliefert hatte, war vernichtet [2]).

Für München zeichnet Rost die Entwicklung der Textilgewerbe im

[56]) S. 43.
[1]) Dietz 4, 1, S. 71.
[2]) Kreuter, Beiträge, S. 249 f.

17. Jahrhundert in einer graphischen Kurve, die nach einem schnellen, unvermittelten Ansteigen 1613 stetig sinkt, ohne nochmals zu einer Aufwärtsbewegung anzusetzen. Auch Maximilians ernstgemeinte Maßnahmen hatten nicht vermocht, die Tuchindustrie seines Landes am Leben zu erhalten, geschweige denn einer neuen Blüte entgegenzuführen, seine großen, als frühe Zeugnisse merkantilistischer Wirtschaftsgesinnung anzusprechenden Unternehmungen, der Tuchhandel und der Versuch der Einführung der englischen Tuchbereitung, waren der Übermacht der Zeitverhältnisse zum Opfer gefallen. Die Geschichte der Münchner Wollindustrie, die sicher bis in die Gründungsjahre der Stadt zurückreicht, schließt darum — wenigstens in ihrer aus der spätmittelalterlichen Blütezeit bekannten Gestalt — mit dem Ende des Krieges.

Wohl dachte man auch in den folgenden Jahrzehnten, den großen Lehren der Zeit folgend, noch häufig an einen Wiederaufbau, hoffte man doch damit in besonderem Maße Einnahmen ins Land zu bringen [3]). Maximilian wandte gleich nach dem Friedensschluß seine Aufmerksamkeit wieder der Förderung der Schafzucht, zur Sicherstellung des Rohstoffs, zu. Man suchte auch später, abgesehen von erneuten Wolle- und Garnausfuhrverboten, die Erzeugung zu steigern, indem man große Schäfereien auf den kurfürstlichen Schwaigen anlegte, und bemühte sich auch die Wolle selbst durch die Einführung geeigneter Tiere zu veredeln, wie es Jahrhunderte vorher durch die „flämische" Schafzucht geschehen war und mit Erfolg im Laufe des 18. Jahrhunderts in vielen Teilen Deutschlands versucht wurde. Die Not des für Bayern verhängnisvollen spanischen Erbfolgekriegs machte diese Anfänge wieder zunichte. Neuerdings erlassene Einfuhrverbote für gemeines Tuch im Verein mit hohen Schutzzöllen und Verkaufsbeschränkungen für die fremden Händler sollten den billigen Tuchen einheimischer Erzeugung — bis zu 3 fl. für die Elle — den Absatz sichern, sie wurden jedoch wie früher in großem Ausmaß umgangen. Der Vermehrung des Absatzes und der Ausfuhr stand vor allem der Kapitalmangel der Tuch- und Lodenweber entgegen, die das Aufhören des Verlagssystems, bei den Gschlachtgwandern mit dem Zusammenbruch des Tuchhandels, bei den Lodern seit dem Rückgang des Bozner Geschäfts, bitter zu spüren bekamen. Wie schon immer beklagt, fehlten namentlich die Geldmittel für den günstigen Einkauf der guten ausländischen Wolle, die Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der

[3]) Vgl. die erschöpfende Darstellung bei Kreuter, Beiträge, S. 249 ff., auch A. Baumann, Das bayerische Handelswesen im 18. Jahrhundert (1897), S. 48 ff.

heimischen Ware. Kein Wunder, daß sich Joachim Becher, der eine Deduktion über die Wollenmanufaktur verfaßte [4]), auch mit diesen Fragen beschäftigte, ohne daß seine Vorschläge aber Verwirklichung fanden. In die Tat umgesetzt wurden nur einige von der Regierung begünstigte oder selbst betriebene Unternehmen; am bekanntesten ist davon die kurfürstliche Tuchfabrik in der Au geworden. Dieses Unternehmen, „dergleichen — nach Zirngibl — in den Landen zu Bayern niemals gewesen, ja dergleichen in ganz Deutschland nicht zu finden", hatte mit dem Handwerk nichts zu tun und stand seit seiner Gründung im Jahre 1679 nur in losem Zusammenhang mit den Münchner Gewerben, indem es neben einer bedeutenden Eigenerzeugung auch die zünftigen Meister mit Aufträgen bedachte; fast alle Wollarbeiter Münchens und der Umgebung, die für ihre Arbeit auch Vorschüsse empfingen, fanden so in jenen Jahren Beschäftigung. Außerdem standen Walke, Färberei und Bereiterei den selbständigen Tuchmachern zur Verfügung. Die Fabrik, zunächst für die Bedürfnisse der Armee und des Hofes gegründet, hätte sich darum gerade für das Münchner Gewerbe segensreich auswirken können, wäre sie nicht durch das Ausbleiben der Zahlungen des Kriegszahlamts bald in Schwierigkeiten geraten, die 1720 zur Einstellung des Betriebs nötigten. Noch weniger Erfolg hatten die gleichzeitigen und späteren Tuchhandelskompagnien, die in gewissem Sinne den Gedanken des einstigen Stadtkammertuchhandels auf das ganze Land übertrugen: Indem alle Tuchmacher ihre Erzeugnisse bei der Kompagnie und ihren Niederlagen absetzten, Tuchhändler und Krämer aber dort ihren Bedarf deckten, dachte man ein Tuchhandelsmonopol zu schaffen, das im Lande natürlich auf stärkste Widerstände stieß. Es scheiterten denn auch alle Unternehmen dieser Art, u. a. auch ein von der Landschaft übernommenes „Landtuchcommerzwesen" (1728).

In der Zeit der Aufklärung befaßte man sich mehr theoretisch mit den Textilgewerben; die Schriften Westenrieders und Arnhards [5]) geben davon Zeugnis.

Natürlich bestanden auch in München wie in anderen Städten die Loder- und Tuchmacherzünfte weiter; mit 17 bezw. 14 Meistern — Tuchhändler gab es 17 — traten sie noch ins 19. Jahrhundert ein. Die frühere Blüte war aber längst und für immer vorbei. An Tuchen wurden allgemein nur Ein- und Zweisiegler und Futtertuch gefertigt, ganz

[4]) Freyberg, S. 390.

[5]) v. Arnhard, Bemerkungen über den Einfluß des alten und neuen Mautsystems (= Wirtschaftssystems!) auf den städtischen Gewerbfleiß, München 1806.

selten die besseren Drei- und Viersiegler [6]); eine Ausfuhr bestand nicht mehr und nicht einmal der Verbreitung der ausländischen Erzeugnisse konnten sie entgegenwirken. Diese Aufgabe löste erst die moderne Industrie, die im 19. Jahrhundert das Handwerk endgültig verdrängte.

Es wurde versucht, ein Bild von der Entwicklung der Münchner Wollenweberei durch vier Jahrhunderte zu zeichnen. Ihr Herauswachsen aus der anfänglichen Verbindung mit der Leinweberei und die sich anschließende Trennung in Loder und Tuchmacher, dann ihre technische und organisatorische Ausgestaltung am Ende des Mittelalters sollten dargestellt, endlich die allgemeinen und besonderen Ursachen ihres Niedergangs und die verschiedenen zu ihrer Wiederaufrichtung unternommenen Maßnahmen geschildert werden. Gewiß hat diese Entwicklung später eingesetzt als in den älteren Reichsstädten und den bevorzugten Plätzen am Rhein und in den Niederlanden, auch hat sich das Münchner Tuch nicht entfernt mit dem weltberühmten flandrischen messen können. Aber auch die Isarstadt nahm unter den oberdeutschen Städten „einen hervorragenden Rang ein als volkreicher Handels- und Verkehrsplatz, der in seinen . . . wirtschaftlichen Anfängen gegenüber den wittelbachisch-bayerischen Städten um ein halbes Jahrhundert im Vorsprung war" [7]), dessen Warenerzeugung dem Fernhandel so gut wie dem örtlichen und ländlichen Bedarf diente. Zu diesen Waren gehörten auch die Erzeugnisse der Wollweberei, in erster Linie die allenthalben geschätzten Loden, aber auch die Tuche; die gerade zum Besten der Tuchmacher in der letzten Zeit gemachten Anstrengungen müßten sonst unverständlich bleiben.

Wenn es jenen Gewerben nicht gelang, den erreichten Stand zu behaupten, ja wenn schließlich alle Bemühungen um ihre Erhaltung und Förderung fehlschlugen, so hatte daran neben den veränderten Zuständen in der Neuzeit und den politischen Verhältnissen die durch die strenge Durchführung der Gegenreformation herbeigeführte Abschließung des Landes nach außen, hauptsächlich aber der Mangel an gutem und ausreichendem Rohstoff, nämlich einheimischer Wolle, schuld.

---

[6]) Nach der Zahl der Beschauzeichen. Auch „Rößler" wird als ganz billiges Gewebe genannt: KrA, GR 286/109.

[7]) Dirr in „Kultur und Geschichte" 10 (1936), S. 170.

Anhang I.

Die Entwicklung des Stadtkammertuchhandels 1613—1617.
(Nach den Jahresabschlüssen).

	Tuche			
	eingetragen (Stückzahl)	verkauft:	Rest:	im Werte von:
1613	1291½	894½	397	6669 fl. 6 ß 11 ₰
1614	1517½	1058½	459	8359 „ 4 „ 4½ „
1615	1250	758	492	9124 „ 4 „ 15 „
1616	1358	991	367	6918 „ — „ 1½ „
1617	754	518	236	4256 „ 5 „ 18 „

	Einnahmen:	Ausgaben:	Gewinn:	Außenstände:
1613	15954 fl. 3 ß 22 ₰	21914 fl. 5 ß 13 ₰	709 fl. 4 ß 20 ₰	2151 fl. 6 ß 19½ ₰
1614	18448 „ 1 „ 2 „	26004 „ 5 „ 27½ „	802 „ 6 „ 9 „	4036 „ — „ 2 „
1615	13416 „ 2 „ 2 „	21977 „ 4 „ 14 „	563 „ 2 „ 3 „	4978 „ 1 „ 5 „
1616	17444 „ 5 „ 15 „	23654 „ 3 „ 2½ „	708 „ 2 „ 14 „	5291 „ 5 „ — „
1617	9552 „ 2 „ 21½ „	13378 „ 1 „ 10 „	430 „ 6 „ 29½ „	5740 „ 4 „ 27 „

Anhang II.

Gattung und Preis der im Stadtkammertuchhandel 1617 umgesetzten Tuche.
(Nach der Tuchhandelsrechnung.)

1617 eingetragen:		Vergütung an die Tuchmacher:	Verkaufspreis:
Schwarze lange Münchner,	je Stück	13½—16 fl.	14 —16½ fl
weiße „ „	„ „	15 —16 fl.	15½—16½ „
rote „ „	„ „	16 —17 fl.	16½—17½ „
rotgesprengte lange Tuche,	„ „	18, 18½ fl.	19, 19½ „
rote kurze Münchner,	„ „	11½, 12 fl.	12, 12½ „
schwarze kurze Münchner,	„ „	9½ fl.	10 „
schwarze Amsterdamer,	„ „	18, 18½ fl.	18½—19½ „
schwarze Kernamsterdamer,	„ Elle	25—27½ Btz.	29, 29½ Btz.
Reiterkämmel,	„ Stück	25, 26 fl.	26, 27 fl.
schwarzer Kernpoi,	„ Elle	44, 48 Kr.	46—56 Kr.
schwarzer langer Poi,	„ „	38 „	40 „
Bestände aus früheren Jahren, 1617 nicht mehr eingetragen:			
Rote Amsterdamer,	je Stück		19 — 20 fl.
rotes Kerntuch,	„ „		23½, 24½ „
schwarzes gemeines Kerntuch,	„ „		21 — 22½ „
schwarzes Futtertuch,	„ Elle		18 Kr.

Benützles und abgekürzt zitiertes Schrifttum.

Bastian Franz, Regensburgs Handelsbeziehungen zu Frankreich, in der Festgabe für Hermann Grauert, Freiburg 1910.
Oberdeutsche Kaufleute in den älteren Tiroler Raitbüchern (1288—1370) = Schriftenreihe z. bayerischen Landesgeschichte Bd. 10, München 1931.
Bechtel Heinrich, Der Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters, München 1930.
Dietz Alexander, Frankfurter Handelsgeschichte Bd. 1, 2, 4^1, Frankfurt 1910, 1921, 1925.
Dirr Pius, Denkmäler des Münchner Stadtrechts, 1. Bd. = Bayerische Rechtsquellen Bd. 1, München 1934/1936. Zit. „Dirr".
Doeberl Michael, Entwicklungsgeschichte Bayerns Bd. 1 u. 2, München ^{3}1916, 1928.
Ebert Konrad, Die Lodweberei in der Reichsstadt Nördlingen, Diss. Würzburg, Nördlingen 1919.
Freyberg Max Frh. v., Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung Bd. 2, Leipzig 1836.
Heimpel Hermann, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter, darin Franz Bastian, Die Textilgewerbe, Stuttgart 1926. Zit. „Heimpel" u. „H.-Bastian".
Hildebrand Bruno, Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie = Jber. für Nationalökonomie und Statistik VI, VII, Jena 1866.
Inama-Sternegg K. Th. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. 2, $3^{1,2}$, Leipzig 1891—1901.
Jordan Hans, Das Textilgewerbe in der mittelalterlichen Grafschaft Flandern, seine räumlichen Beziehungen und Zusammenhänge, Diss. Marburg 1932.
Kober Erich, Die Anfänge des deutschen Wollengewerbes = Abhandl. zur Mittleren und Neueren Geschichte Heft 8, Berlin 1908.
Kreuter Bruno, Beiträge zur Geschichte der Wollengewerbe in Bayern im Zeitalter des Merkantilsystems = Obbay. Archiv 50 (1897), S. 231—338. Über Schafzucht und Wollhandel in Bayern um die Wende des 17. Jahrhunderts = Zs. des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern 83 (1893), S. 129—141.
Mertl Leonhard, Das Münchner Zunftwesen bis zum Ausgang des dreißigjährigen Krieges, Diss. München 1919. [1])
Nübling E., Ulms Baumwollweberei im Mittelalter = Staats- und wirtschaftsgeschichtliche Forschungen, hsg. v. G. Schmoller, 9. Bd. 5. Heft, Leipzig 1890.
Riezler Sigmund, Geschichte Baierns Bd. $1^{a,b}$, 2—7, Gotha 1927, 1880—1903.
Rost Hans, Bevölkerungs- und Gewerbestatistik Münchens im 17. Jahrhundert, Diss. München, Wörishofen 1902.
Schlichthörle Anton, Die Gewerbsbefugnisse in der K. Haupt- und Residenzstadt München Bd. 1 u. 2, Erlangen 1844/45.
Schmoller Gustav, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879.

Sutner Georg v., Über die Verfassung der älteren städtischen Gewerbspolizey in München = Histor. Abhandl. der kön.-baier. Akademie d. Wissenschaften Bd. 2, S. 461—548, München 1813.
Westenrieder Lorenz v., Vom Verfall des Loden- und Tuchhandels, aus: Jahrbuch der Menschengeschichte Bd. 1, Teil 2, München 1783.
Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik etc. Bd. 6, München 1800.
Für technische Aufschlüsse, neben Dirr, Register und Erläuterungen, und Ebert:
Heiden Max, Handwörterbuch der Textilkunde aller Zeiten und Völker, Stuttgart 1904.

MB = Monumenta Boica.

[1]) Schultheiß Werner, Die Münchner Gewerbeverfassung im Mittelalter = Kultur und Geschichte 10, München 1936, konnte nicht mehr herangezogen werden.

Archivalische Quellen.

1. Stadtarchiv München:
   Ratsbuch V zit. RB V,
   Stadtkammerrechnungen 1318 ff.
   Ratsprotokolle 1459 ff. zit. RProt,
   Ratsberichtsprotokolle zit. Rber,
   Kammerratsprotokolle,
   Bußamtsprotokolle,
   Salbuch 1444.
   Akten: C VI i Handel und Gewerbe, darunter:
   Sätze der Gewandschneider und Loder 1429—1713,
   Gschlachtgwanderordnung 1444 (Abschriften),
   Den von der Stadt zur Emporbringung der Münchner Tücher unternommenen Tuchhandel betreffend 1612—26,
   Extrakt über die Tuchrechnung bei der Stadt München 1613, 14, 15, 16; Rechnung über den Tuchhandel anno 1617,
   Stadttucchhandelsschuldbuch 1616,
   Rechnung über den Wollhandel 1614 und 15,
   Memoriale, Was die Gschlachtgwander an der Woll bezahlt 1614/16, 1617.
   F I c 8 Stadtmang und Farbhaus 1453—1815,
   Die Stadtwalchen 1621—1845.
2. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Stammabteilung („ HStA"):
   München Gerichtsliteralien zit. GL
   Staatsverwaltung zit. StV
3. Abteilung Kreisarchiv („KrA"):
   Generalregistratur zit. GR
   Gerichtsliteralien zit. GL.

Lebenslauf.

Geboren am 13. April 1908 zu Mallersdorf als Sohn des 1925 verstorbenen Apothekers Friedrich Steck und seiner Ehefrau Karolina geb. Brunner, besuchte ich, Friedrich Steck, evang.-luth. Bekenntnisses, in Gerolzhofen, dem späteren Wohnsitz meiner Eltern, die Volksschule und trat 1917 ans Progymnasium Memmingen, 1918 ans hum. Gymnasium Schweinfurt über; am 25. März 1926 erhielt ich dort das Reifezeugnis. Von 1926 bis 1930 studierte ich an den Universitäten Erlangen, Göttingen und München Geschichte, Germanistik und Erdkunde und beschäftigte mich außerdem mit den geschichtlichen Hilfswissenschaften sowie mit Wirtschafts- und Rechtsgeschichte. 1930 und 1931 legte ich in München die Prüfung für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie ab. Anschließend war ich an der Realschule und dem Progymnasium der Stadt Uffenheim tätig. Im Mai 1934 trat ich in den Vorbereitungsdienst für den höheren staatlichen Archivdienst ein und unterzog mich nach dreijähiger Ausbildung am Bayerischen Hauptstaatsarchiv im März 1937 der archivarischen Staatsprüfung. Seit dem 15. Oktober 1937 bin ich als Archivassessor dem Staatsarchiv Speyer zugeteilt.

Auf die Anregung von Herrn Prof. Dr. Karl Alexander v. Müller bearbeitete ich für die Zulassung zum 1. Abschnitt der Lehramtsprüfung ein Thema aus der Wirtschaftsgeschichte Münchens in der Zeit Maximilians I. Unter seiner Leitung entstand auch, im Anschluß hieran, meine Dissertation. Die mündliche Prüfung war am 23. Juni 1938.

Ich besuchte Vorlesungen und Übungen der Herren Geheimräte, Professoren und Dozenten Beckmann, R. Gradmann, Haack, Hensel, Rieker, Saran, Schmeidler, Schulten, Weigel in Erlangen; Hessel, W. Krause, A. O. Meyer, Mortensen, Neumann, Ssymank, Graf Vitzthum in Göttingen; Borcherdt, Brecht, Distel, v. Drygalski, Fels, Günter, Haushofer, v. Heckel, Joachimsen, v. Kraus, Kutscher, Leidinger, A. O. Mayer, K. A. v. Müller, Pinder, Rothenbücher, Strieder. Striedinger in München.